



Gesellschaft für
Freiheitsrechte

freiheitsrechte.org

Stellungnahme als sachkundige Dritte
in den Verfahren
2 BvR 917/20 und 2 BvR 314/21
vor dem Bundesverfassungsgericht
betreffend

Gefangenentelefonie in Deutschland

Stand der Bearbeitung: 30. November 2021

Öffentliche Fassung

Stand der Bearbeitung einschließlich redaktioneller Änderungen:
17. Januar 2022

Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.
Boyenstraße 41, D-10115 Berlin
Telefon (030) 555 71 665 - 0, E-Mail info@freiheitsrechte.org
freiheitsrechte.org

A. EINLEITUNG

- 1 Die Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (**GFF**) wurde vom Bundesverfassungsgericht um eine Stellungnahme im Bereich Gefangenentelefonie in Deutschland gebeten. Die vorliegende Fassung stellt eine für die Öffentlichkeit aufbereitete¹ Fassung der am 30. November 2021 eingereichten Stellungnahme dar.
- 2 Gefangenentelefonie und weitergehende Kommunikationsangebote sind für Gefangene von überragender Bedeutung. Brechen soziale Kontakte ab, fehlt nach der Haftzeit das für die Resozialisierung wichtige soziale Netz, die Wiedereingliederung ist deutlich erschwert, die Rückfallwahrscheinlichkeit steigt.
- 3 Gleichzeitig ruft die Kommunikation von Gefangenen aus den Anstalten keine großen Probleme im Strafvollzug hervor. Selbst der Zugang zu weiteren Fernkommunikationsmitteln während der Corona-Pandemie führte zu keinen erhöhten Gefahren für den Strafvollzug.
- 4 Unter Berücksichtigung des für die Vorbereitung auf die Zeit nach der Haft elementaren Angleichungsgrundsatzes, dass die Haftbedingungen so weit wie möglich den Bedingungen außerhalb der Haft anzupassen sind, erscheint die bayerische Regelung eines restriktiven *Telefonzugangs*, der seit Jahren in anderen Bundesländern und im Ausland problemlos gewährt wird, als eine unnötige und kontraproduktive Belastung der Gefangenen.
- 5 Im Folgenden werden zunächst die Ergebnisse unserer Recherche zur aktuellen Situation der Gefangenentelefonie dargestellt (dazu unter **1.**), bevor anschließend die daraus von uns gezogenen rechtlichen Schlussfolgerungen vorgestellt werden (dazu unter **2.**).

¹ Im Unterschied zu der dem Bundesverfassungsgericht vorliegenden Fassung haben wir aus Gründen der besseren Lesbarkeit einen einleitenden Absatz eingefügt sowie die angepassten rechtlichen Schlussfolgerungen zusammen mit der angepassten Zusammenfassung der Rechercheergebnisse zur aktuellen Situation der Gefangenentelefonie an den Anfang gestellt. Durch die Umstellungen hat sich auch die Nummerierung der Absätze und Fußnoten geändert. Zusätzlich haben wir Klarstellungen in Bezug auf die Lage in Berlin und vereinzelte redaktionelle Änderungen vorgenommen. Schließlich haben wir unsere Gesprächspartner*innen aufgrund deren expliziten Wunsch teilweise anonymisiert.

1. ZUSAMMENFASSUNG DER AKTUELLEN SITUATION DER GEFANGENENTELEFONIE

Situation in den Ländern

- 1) Mit Ausnahme von Bayern eröffnen die Strafvollzugsgesetze aller Bundesländer den Justizvollzugsanstalten (**JVAs**) auch in nicht dringenden Fällen die Möglichkeit, Gefangenen Telefonate zu gewähren. Eine Überwachung ist gesetzlich nur im Einzelfall bei konkreten Gefahren vorgesehen. In der Praxis findet eine solche nur sehr selten und primär in der Untersuchungshaft auf Grundlage einer Anordnung nach § 119 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2 der Strafprozessordnung (**StPO**) statt.
- 2) Bei der infrastrukturellen Umsetzung der Gefangenentelefonie ist zwischen Gangtelefonie, (Büro)Raumtelefonie und Haftraumtelefonie zu unterscheiden. Bei der Gangtelefonie stehen die Telefone den Inhaftierten an einem gemeinsam zugänglichen Ort zur Verfügung. Die Büroraumtelefonie erlaubt es den Gefangenen – zumeist unter Aufsicht – im Büro von JVA-Mitarbeiter*innen zu telefonieren. Diese beiden Arten der Telefonie ermöglichen in der Regel keine privaten Gespräche. Bei Haftraumtelefonie erhalten die Gefangenen hingegen ein eigenes Telefon in ihrem Haftraum. Abwicklung und Abrechnung der Telefongespräche übernehmen außer in Bayern private Dienstleister. Mobiltelefone sind grundsätzlich nicht erlaubt. Gefangene können in aller Regel nicht von außen angerufen werden.
- 3) Die aktuelle Praxis der Gefangenentelefonie führt – je nach Art der infrastrukturellen Umsetzung – zu einer Vielzahl von Problemen. Dazu gehören:
 - Mangelnde Privatsphäre während der Telefonate: Je nach Ausgestaltung der Gefangenentelefonie ist es anderen Gefangenen oder Vollzugspersonal möglich, die Gespräche mitzuhören
 - Stärkung hierarchischer Gruppenstrukturen: Bei Telefonen in Aufenthaltsräumen oder Gängen können andere Gefangene den Zugang zu Telefonen verhindern und so Dominanz ausdrücken und Zwang erzeugen

- Verkürzung von Rechtsschutzmöglichkeiten: Aufgrund der eingeschränkten Austauschmöglichkeiten auch mit Rechtsanwält*innen kann Rechtsrat nur erschwert und zeitlich verzögert eingeholt werden
 - Eingeschränkte Möglichkeiten, auf Ereignisse außerhalb der Anstalt zu reagieren: Die eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten beeinflussen auch Kontakte zur Familie und weiteren Bezugspersonen
 - Belastungen insbesondere für Kinder durch Besuche in der JVA: Selbst, wenn Besuche möglich sind, können Eltern es vorziehen, Kindern den mit Besuchen verbundenen emotionalen Stress nicht auszusetzen
 - Ungleichbehandlung von Gefangenen: Insbesondere Gefangene, deren Bezugspersonen in räumlicher Distanz zur JVA wohnen, sind auf Telefonie angewiesen; außerdem sind mit Besuchen auch Kosten verbunden, die nicht alle Bezugspersonen aufbringen können
- 4) In allen anderen untersuchten Bundesländern und Staaten sind die Regelungen zur Gefangenentelefonie liberaler ausgestaltet als in Bayern. Einige ermöglichen Gefangenen neben der Telefonie auch die Nutzung weiterer Fernkommunikationsmittel. Insbesondere während der Corona-Pandemie wurden die Zugangsmöglichkeiten zu Fernkommunikation – auch in Bayern – erweitert.

Situation in anderen Staaten

- 5) Auch ein Vergleich mit anderen Staaten zeigt, dass Gefangenen in aller Regel Telefonate gewährt werden, ohne dass dies bislang zu größeren Problemen im Vollzug geführt hätte.

Rolle der Telefonie für die Resozialisierung

- 6) Regelmäßige Kontakte mit Personen außerhalb der Anstalt reduzieren die Rückfallwahrscheinlichkeit. Dabei kann Telefonieren im Vergleich zum Kontakt per Brief eine wichtige Funktion bei der Vermittlung von emotionaler Nähe übernehmen, insbesondere wenn regelmäßige Besuche nicht möglich sind. Für eine erfolgreiche Reintegration der ehemaligen Gefangenen in die

Gesellschaft ist es notwendig, die Haftrealität so weit wie möglich der Lebensrealität außerhalb der Anstalt anzugleichen.

Allenfalls geringfügige Gefahren und wenig Mehraufwand durch liberalere Praxis

- 7) Gegen die Ausweitung von Fernkommunikationsmitteln im Strafvollzug werden insbesondere die damit vermeintlich verbundenen Gefahren und der vermeintlich verursachte Mehraufwand vorgebracht. Ein solcher Zusammenhang ist nicht empirisch belegt. Nach unseren Untersuchungsergebnissen ist es zweifelhaft, dass mehr Fernkommunikation tatsächlich zu signifikanten Sicherheitsrisiken führen kann.
- 8) Insbesondere gewähren alle Bundesländer außer Bayern liberaleren Zugang zu Fernkommunikation, ohne dass dies zu erheblichen Sicherheitsgefahren oder Mehraufwand führen würde. Selbst in Bayern hat die liberalere Regelung über Telefonie durch Sicherheitsverwahrte bislang keine Anhaltspunkte für Sicherheitsgefahren geliefert.
- 9) Das scheint daran zu liegen, dass diejenigen Gefangenen, die auch im Strafvollzug weiter straffällig werden, bereits Zugang zu illegal eingeschleusten Mobiltelefonen haben.
- 10) Zudem stehen den JVs umfangreiche Maßnahmen zur Verfügung, um potenzielle Gefahren zu minimieren. So können durch sogenannte „Whitelists“ bzw. „Blacklists“ bestimmte Rufnummern zugelassen bzw. gesperrt und der Zugang zur Telefonie disziplinarisch eingeschränkt werden.
- 11) Ein signifikanter Mehraufwand ist allenfalls dann anzunehmen, wenn ein erheblicher Anteil der Telefonate überwacht wird, wofür jedoch nach unserer Recherche regelmäßig kein hinreichender Anlass besteht.
- 12) Zudem ist darauf hinzuweisen, dass Telefonie eine Möglichkeit ist, für die Resozialisierung der Gefangenen zu sorgen, die sogar mit geringerem Aufwand für die JVs verbunden ist als beispielsweise Ausführungen.
- 13) Auch die Erweiterung des Zugangs während der Corona-Pandemie hat nicht zu erheblichen Gefahren oder Mehraufwand geführt.

2. RECHTLICHE SCHLUSSFOLGERUNGEN

6 Basierend auf unseren Erkenntnissen sind wir davon überzeugt, dass die bayerische Regelung des Art. 35 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG, nach der Telefonie nur in dringenden Fällen erlaubt werden kann, das Recht der Gefangenen auf Resozialisierung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzt.² Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

7 Der Telefonie kommt eine besondere Bedeutung im Rahmen der Resozialisierung zu, sodass hohe Anforderungen an die Rechtfertigung von Beschränkungen zu stellen sind.

8 Diese besondere Bedeutung lässt sich durch Studien nachweisen (siehe hierzu unter **D.III**). Vornehmlich in Konstellationen, in denen regelmäßige Besuche nicht möglich sind, bleibt nur die Möglichkeit, Kontakte per Telefon aufrechtzuerhalten. Gerade Kontakte zur Außenwelt haben einen immer wieder bestätigten positiven Effekt auf die Resozialisierung.

9 Briefe stellen hingegen keinen adäquaten Ersatz für Besuche dar. Der Brief spielt in der heutigen zwischenmenschlichen Kommunikation kaum eine Rolle mehr. Er ermöglicht auch keinen Austausch in Echtzeit. Es ist davon auszugehen, dass in vielen Beziehungen das Hören der Stimme (und damit verbundene Emotionen wie Freude oder Trauer) des Gegenübers eine tiefere emotionale Verbundenheit ermöglicht, als dies bei schriftlichem Verkehr der Fall ist.

10 Bei funktionaler Betrachtung ist mithin davon auszugehen, dass – aufgrund der mit Besuchen verbundenen Schwierigkeiten (siehe hierzu unter **D.I.3.2**) – Telefonaten regelmäßig eine mit Besuchen vergleichbare Rolle zukommt. Bei Beschränkungen von Besuchen ist hingegen anerkannt, dass diese einen intensiven

² Vgl. zum Recht auf Resozialisierung BVerfG, Urteil vom 5. Juni 1973 – 1 BvR 536/72, Rn. 72; BVerfG, Beschluss vom 8. November 2006 – 2 BvR 578/02, Rn. 176; BVerfG, Beschluss vom 28. Juni 1983 – 2 BvR 539/80 und 612/80, Rn. 43; BVerfG, Beschluss vom 18. Juni 1997 – 2 BvR 483/95, 2501/95, 2990/95, Rn. 87; BVerfG[K], Beschluss vom 21. September 2018 – 2 BvR 1649/17, Rn. 24.

Eingriff darstellen, sodass ein Besuchsverbot nur als ultima ratio ergriffen werden darf.³

- 11 Selbst wenn im Einzelfall Besuche ohne weiteres möglich sind, ergänzen Telefonate diese und ermöglichen den Kontakt auch außerhalb von Besuchszeiten und über eine längere Dauer.
- 12 Für einen intensiven Schutz der Telefonie als Teil des Rechts auf Resozialisierung spricht schließlich der Angleichungsgrundsatz, nach dem die Situation im Strafvollzug so weit wie möglich der Situation außerhalb des Vollzugs anzugleichen ist (siehe hierzu unter **D.III.3**).
- 13 Neben dem Recht auf Resozialisierung schützt auch Art. 6 Abs. 1 GG die Gefangenentelefonie, da diese ein elementares Mittel ist, um Beziehungen zur eigenen Familie, insbesondere den Kindern, aufrechtzuerhalten (siehe hierzu unter **D.I.3.2.2**).⁴ Auch das Recht der Kinder auf Umgang mit ihren Eltern ist zu berücksichtigen.
- 14 Nach alledem bedeutet die Beschränkung der Gefangenentelefonie auf dringende Fälle einen besonders intensiven Eingriff in das Recht auf Resozialisierung sowie das Recht auf Umgang mit der Familie. Das gilt auch dann, wenn in dringenden Fällen und damit einzelfallbezogen Telefonate gewährt werden. Denn diese Einzelfallbetrachtung berücksichtigt gerade nicht, ob einzelne Gefangene ganz allgemein einen besonderen Bedarf an Telefonaten haben, z.B. wenn diese keinen regelmäßigen Besuch empfangen können.
- 15 Aufgrund des hohen Stellenwerts der Telefonie für die Resozialisierung und der Intensität des Eingriffs ergeben sich hohe Anforderungen an die Rechtfertigung der sehr restriktiven Regelung in Art. 35 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG.
- 16 Diese Anforderungen vermögen die vorgebrachten Gründe der Vollzugssicherheit und des mit Telefonie verbundenen Mehraufwands nicht zu erfüllen.

³ Arloth/Krä, StVollzG § 25, Rn.1; Dessecker/Schwind in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetze, 9. Kapitel B. Besuche, Rn. 34.

⁴ Zum besonderen Schutz der Familie im Rahmen des Strafvollzugs siehe BVerfG[K], Beschluss vom 23. Oktober 2006 – 2 BvR 1797/06.

- 17 Dabei ist bereits zweifelhaft, ob eine derart strenge Regelung überhaupt für Vollzugssicherheit und Minimierung von Mehraufwand erforderlich sein kann. Der Umstand, dass andere Bundesländer (und Staaten) Gefangenentelefonie deutlich großzügiger ermöglichen, ohne dass sich die vorgebrachten Gefahren realisiert hätten, spricht dagegen (siehe hierzu unter **D.I**).
- 18 Jedenfalls stellt sich die Einschränkung als unangemessen dar. So ist bereits problematisch, dass für die vorgebrachten Bedenken keine empirischen Grundlagen bestehen. Im Gegenteil deuten Berichte aus der Praxis darauf hin, dass die vorgebrachten Risiken allenfalls geringfügig sind.
- 19 Den vorgebrachten Risiken lässt sich zudem mit grundrechtsschonenderen Maßnahmen begegnen. So lassen sich Gefahren für die Vollzugssicherheit durch Maßnahmen wie Überwachung, „Black“- und „Whitelists“ und Disziplinarmaßnahmen umfassend entgegentreten (siehe hierzu unter **D.IV.1.1.3**). Auch erheblichen Mehraufwand durch Telefonie konnten unsere Befragungen nicht feststellen (siehe hierzu unter **D.IV.2**).
- 20 Auf der anderen Seite stehen die außerordentlich hohen Belastungen für die Gefangenen, insbesondere mit Blick auf ihre Resozialisierungschancen und den Umgang mit der Familie, sicher fest.
- 21 Jenseits von der Feststellung, dass die jetzige bayerische Regelung das Recht der Gefangenen auf Resozialisierung verletzt, ergeben sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz mit Blick auf die dargestellten Verhältnisse folgende weitere Schlussfolgerungen:
- 22 Die – in Bayern vorhandene – Praxis der (Büro)Raumtelefonie ist verfassungsrechtlich bedenklich. Erstens führt diese zu regelmäßigen Verzögerungen und Ungewissheiten bei der Wahrnehmung von Telefonaten und zweitens entfaltet die im Raum befindliche Aufsicht abschreckende Wirkung; intime Gespräche sind so kaum möglich (siehe hierzu unter **D.I.3.1.1**).
- 23 Auch die Gangtelefonie kann verhindern, dass Gefangene tatsächlich telefonieren (siehe hierzu unter **D.I.3.1.1**). Problematisch ist dabei insbesondere, dass Mitgefangene den Zugang zur Telefonie verhindern können und dagegen keine direkten Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen. Gefangene können lediglich melden, wenn ihnen der Zugang zum Telefon verwehrt wird. Eine solche Meldung kann jedoch ihrerseits zu Repressalien führen.

- 24 Besonders problematisch sind beide Formen der Gefangenentelefonie bei vertraulichen Gesprächen mit dem Rechtsbeistand. Im schlimmsten Fall werden hierdurch grundrechtlich verbürgte Rechte ausgehöhlt.
- 25 Im Ergebnis stellt sich die Haftraumtelefonie als einzige Möglichkeit dar, sicherzustellen, dass Telefonie nicht faktisch erschwert oder gar ganz verhindert wird. Daher ist es zu begrüßen, dass mehrere Bundesländer den Ausbau der notwendigen Infrastruktur vorantreiben.
- 26 Während sowohl „Black“-, als auch „Whitelists“ die Möglichkeit eröffnen, mit der Telefonie verbundene Risiken zu minimieren, bleibt festzuhalten, dass „Blacklists“ den geringeren Grundrechtseingriff darstellen, sodass diese generell zu bevorzugen sind. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind denkbar. So werden in Berlin im Erwachsenenstrafvollzug „Blacklists“ und z.B. beim Jugendstrafvollzug im Bereich der Untersuchungshaft – unter Verweis auf den Erziehungsgedanken – „Whitelists“ eingesetzt. Ob dies schlussendlich den intensiveren Eingriff durch „Whitelists“ zu rechtfertigen vermag, lässt sich ohne weitere Untersuchungen nicht abschließend beurteilen.
- 27 Neben der äußerst restriktiven bayerischen Regelung zur Gefangenentelefonie sind auch die Regelungen vieler anderer Bundesländer insoweit als problematisch einzustufen, als diese lediglich einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung gewähren. Dies widerspricht der Bedeutung der Telefonie für die Resozialisierung und die Familie. Es ist daher davon auszugehen, dass sich dieser Anspruch regelmäßig zu einem Recht auf Telefonie verdichtet.⁵
- 28 Schließlich werfen nicht zuletzt die Erfahrungen im Rahmen der Corona-Pandemie die Frage auf, ob nicht viel weitergehende Kontaktmaßnahmen verfassungsrechtlich geboten wären. So gibt es nunmehr erstmals größere Erfahrungen mit der Bereitstellung von Mobiltelefonen und anderen Mitteln der Fernkommunikation, ohne dass verstärkter Missbrauch festgestellt werden konnte (siehe hierzu unter **D.I.4**). Bezogen auf den Angleichungsgrundsatz sowie das Recht auf Resozialisierung allgemein stellt es sich als problematisch dar, dass das Leben außerhalb des Strafvollzugs immer stärker von internetbasierter Technologie bestimmt, das Leben im Strafvollzug hingegen rein analog ausgestaltet wird. Dabei

⁵ So bereits für Einzelfälle *Laubenthal* in *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel*, Strafvollzugsgesetze E Rn. 101 m.w.N.

handelt es sich nicht nur um „Luxusprobleme“. Allein das Beispiel des modernen Behördengangs zeigt, wie essenziell der Zugang zum Internet geworden ist. So ist die Terminbuchung teilweise nur via Internet möglich. Informationen, welche Dokumente und Informationen beim Behördengang notwendig sein werden, sind ebenfalls regelmäßig nur online zu finden. Auch wenn der Gedanke eines Zugangsrechts zum Internet über die konkret gestellten Fragen hinausgeht, unterstreicht die Problematik jedenfalls, dass die bayerische Regelung des restriktiven Telefonzugangs aus einer vergangenen Zeit stammt und den realen Bedürfnisse von Gefangenen in keiner Weise gerecht wird.

GLIEDERUNG

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| A. Einleitung | 2 |
| 1. Zusammenfassung der Aktuellen Situation der Gefangenentelefonie | 3 |
| 2. Rechtliche Schlussfolgerungen | 6 |
| B. Einleitung | 14 |
| C. Methodik | 15 |
| D. Stellungnahme zur Gefangenentelefonie in Deutschland | 16 |
| I. Welche verschiedenen Regelungen der Gefangenentelefonie bestehen und welche Schwierigkeiten sind damit in der praktischen Umsetzung verbunden? | 16 |
| 1. Rechtliche Grundlagen | 16 |
| 2. Praktische Umsetzung | 17 |
| 2.1 Bundesweite Praxis | 17 |
| 2.1.1 Infrastruktur | 18 |
| a) Mobiltelefone | 19 |
| b) Selbständige Annahme von Anrufen durch Gefangene | 19 |
| c) Betrieb der Anlagen | 20 |
| d) Sonstige Fernkommunikationsmittel | 21 |
| 2.1.2 Anzahl und Frequenz | 22 |
| 2.1.3 Dauer | 22 |
| 2.1.4 Beschränkung zulässiger Rufnummern | 23 |
| a) Freischaltung bestimmter Nummern („Whitelists“) | 23 |
| b) Sperrung Bestimmter Nummern („Blacklists“). | 23 |
| 2.2 Praxis in Bayern | 24 |
| 2.2.1 Infrastruktur | 24 |
| 2.2.2 Zugang | 25 |
| 2.2.3 Dauer | 25 |
| 3. Schwierigkeiten in der Umsetzung | 26 |
| 3.1 Schwierigkeiten Abhängig von der Art des Telefonzugangs | 26 |
| 3.1.1 (Büro)Raumtelefonie | 26 |
| 3.1.2 Gangtelefonie | 27 |
| 3.1.3 Haftraumtelefonie | 28 |
| 3.2 Probleme unabhängig von der Art der Telefonie | 28 |
| 3.2.1 Verkürzung der Rechtsschutzmöglichkeiten und der Möglichkeit, auf Ereignisse ausserhalb der Anstalt zu reagieren | 28 |
| 3.2.2 Belastungen gegenüber Kindern Bei Besuchen | 29 |

| | | |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 3.2.3 | Belastungen gegenüber anderen Besuchenden..... | 30 |
| 3.3 | Ungleichbehandlung von Gefangenen | 30 |
| 3.3.1 | Räumlich entfernte Bezugspersonen..... | 30 |
| 3.3.2 | Bezugspersonen mit beruflicher Unflexibilität oder geringen finanziellen Möglichkeiten | 31 |
| 4. | Besonderheiten während der Corona-Pandemie | 32 |
| 5. | Vergleich mit anderen Staaten | 33 |
| 5.1 | Europa..... | 33 |
| 5.1.1 | Gefangenentelefonie..... | 33 |
| 5.1.2 | Weitergehende Fernkommunikation..... | 35 |
| 5.2 | Vereinigte Staaten von Amerika..... | 36 |
| II. | Aus welchem Anlass und in welchem Umfang erfolgt erfahrungsgemäss eine Überwachung der Telefongespräche? | 38 |
| 1. | Rechtliche Grundlagen..... | 38 |
| 1.1 | Strafvollzugsgesetze..... | 38 |
| 1.2 | Strafprozessordnung..... | 39 |
| 2. | Praktische Umsetzung | 40 |
| 2.1 | Hinweis auf Überwachung des Telefonats | 40 |
| 2.2 | Umfang der Überwachung | 40 |
| 2.3 | Konsequenzen bei Feststellung von Verstössen | 41 |
| III. | Welchen Stellenwert hat die Gefangenentelefonie für die Resozialisierung? | 42 |
| 1. | Resozialisierende Wirkung von Kontakten mit Personen ausserhalb der Anstalt | 42 |
| 2. | Rolle der Gefangenentelefonie für die Resozialisierung | 43 |
| 3. | Angleichung der Lebensrealität innerhalb und ausserhalb der Anstalt..... | 46 |
| IV. | Welche Probleme für die Sicherheit gibt es bei der oder durch die Gefangenentelefonie? Wie wird diesen begegnet? | 47 |
| 1. | Vollzugssicherheit | 47 |
| 1.1 | Verhinderung von Straftaten | 48 |
| 1.1.1 | Masstabsbildung | 48 |
| 1.1.2 | Fehlende Emprirische Grundlage..... | 48 |
| 1.1.3 | Massnahmen der Risikominimierung..... | 51 |
| a) | Überwachung..... | 51 |
| b) | Sperrung von Telefonnummern | 52 |
| aa) | „Blacklists“ | 52 |
| bb) | „Whitelists“ | 52 |
| c) | Disziplinarmassnahmen | 52 |
| 1.1.4 | Vergleich mit Sicherheitsverwahrung | 53 |
| 1.2 | Schutz des Anstaltsklimas | 54 |
| 2. | Mehraufwand durch Zunahme der Gefangenentelefonie | 55 |

| | | |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 2.1 | Allgemeiner Mehraufwand | 55 |
| 2.2 | Mehraufwand durch Überwachung..... | 56 |
| 2.3 | Vergleich mit anderen Kontaktmöglichkeiten..... | 56 |
| E. | Anhang | 57 |
| I. | Anhang 1: Übersicht zu den befragten Personengruppen im Rahmen der Erstellung des Gutachtens..... | 57 |
| II. | Anhang 2: Übersicht zu den Vorschriften zum Zugang zu Telefongesprächen im Strafvollzug In Deutschland | 58 |
| III. | Anhang 3: Übersicht zu den Vorschriften zur Überwachung von Telefongesprächen im Strafvollzug In Deutschland..... | 61 |
| F. | Literaturverzeichnis | 65 |

B. EINLEITUNG

29

Mit Schreiben vom 4. August 2021 wurde die GFF vom Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Verfahren 2 BvR 917/20 und 2 BvR 314/21 gebeten, zu den folgenden vier Fragen nach § 27a Bundesverfassungsgerichtsgesetz Stellung zu nehmen:

- 1) Welche verschiedenen Regelungen der Gefangenentelefonie bestehen und welche Schwierigkeiten sind damit in der praktischen Umsetzung verbunden?
- 2) Welche Probleme für die Sicherheit gibt es bei der oder durch die Gefangenentelefonie? Wie wird diesen begegnet?
- 3) Aus welchem Anlass und in welchem Umfang erfolgt erfahrungsgemäß eine Überwachung der Telefongespräche?
- 4) Welchen Stellenwert hat die Gefangenentelefonie für die Resozialisierung?

C. METHODIK

- 30 Unsere Stellungnahme baut auf dem Erkenntnisstand der Dissertationen von *Fährmann (2018)*⁶ und *Thiele (2016)*⁷ zur Gefangenentelefonie auf und versucht, durch aktuelle Erfahrungen aus der Praxis vertiefte Einblicke in die Materie zu ermöglichen.
- 31 Zur Aktualisierung der Zahlen haben wir erstens verschiedene öffentliche Stellen – insbesondere die Justizministerien aller Bundesländer sowie alle Generalstaatsanwaltschaften in Deutschland – kontaktiert. Größtenteils wurden uns entsprechende Auskünfte versagt. Als Gründe wurden angeführt: 1. Die anderweitige Einbindung in das Verfahren, 2. fehlende Daten zum Umfang von aus Strafvollzugsanstalten heraus begangenen Straftaten sowie 3. begrenzte personelle Ressourcen. Wir gehen daher einerseits davon aus, dass das Bundesverfassungsgericht von diesen Stellen bereits anderweitig Rückmeldung erhalten hat. Andererseits deuten die Aussagen darauf hin, dass die für das Verfahren relevanten Umstände insgesamt nur unzulänglich empirisch erfasst werden.
- 32 Mangels empirischer Daten zur Gefangenentelefonie haben wir für unsere Recherche zweitens eine Reihe von in der Praxis des Strafvollzugs tätigen Personen zu persönlichen Gesprächen getroffen oder uns anderweitig ausgetauscht. Eine Liste der Personen und ihrer Rolle im Strafvollzugssystem findet sich im **Anhang 1**.
- 33 Drittens haben wir auf öffentlich zugängliche Quellen wie Websites, juristische Datenbanken und Pressearchive zurückgegriffen.
- 34 Viertens haben wir uns mit Organisationen in Europa⁸ und den Vereinigten Staaten⁹ ausgetauscht, die in der Gefängnisforschung arbeiten.

⁶ *Fährmann*, Resozialisierung und Außenkontakte im geschlossenen Vollzug, Berlin 2018.

⁷ *Thiele*, Ehe- und Familienschutz im Strafvollzug, Greifswald 2016.

⁸ European Prison Observatory (<http://www.prisonobservatory.org>).

⁹ Prison Policy Initiative (<https://www.prisonpolicy.org>).

D. STELLUNGNAHME ZUR GEFANGENENTELEFONIE IN DEUTSCHLAND

35 Die Stellungnahme orientiert sich an den vier vom Bundesverfassungsgericht im Schreiben vom 4. August 2021 aufgeworfenen Fragen zur Gefangenentelefonie (I., II., III. und IV.).

I. WELCHE VERSCHIEDENEN REGELUNGEN DER GEFANGENENTELEFONIE BESTEHEN UND WELCHE SCHWIERIGKEITEN SIND DAMIT IN DER PRAKTISCHEN UMSETZUNG VERBUNDEN?

36 Zunächst werden die rechtlichen Grundlagen des Zugangs zu Telefonie im Strafvollzug in den einzelnen Bundesländern Deutschlands vorgestellt (hierzu unter 1.), bevor auf die praktische Umsetzung in Deutschland (hierzu unter 2.), die Schwierigkeiten, die sich durch die Umsetzung ergeben (hierzu unter 3.), sowie die Besonderheiten während der Corona-Pandemie (hierzu unter 4.) eingegangen wird. Abschließend wird dargestellt, in welchem Rahmen andere Staaten Gefangenentelefonie gewähren (hierzu unter 5.). Im **Anhang** finden sich Übersichten zu den gesetzlichen Regelungen im Wortlaut betreffend die Zulassung (**Anhang 2**) sowie die Überwachung (**Anhang 3**) von Gefangenentelefonie.

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

37 Mit Wirkung zum 1. September 2006 wurde die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug im Rahmen der Föderalismusreform I vom Bund auf die Länder übertragen. Mittlerweile haben alle Bundesländer eigene Strafvollzugsgesetze verabschiedet. Das Bundesstrafvollzugsgesetz entfaltet daher nach Art. 125a GG keine Rechtswirkung mehr. Nach der bundesweit einheitlichen Regelung stand die Erlaubnis zum Führen von Ferngesprächen nach § 32 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes (**StVollzG**) im Ermessen der JVs.

38 Alle Bundesländer haben Regelungen zur Zulässigkeit des Telefonierens von Gefangenen geschaffen. In Bremen besteht ein Anspruch auf Telefonate mit Angehörigen („ist zu gestatten“).¹⁰ In 14 Bundesländern steht die Gewährung von

¹⁰ Bremen (§ 30 Abs. 1 Bremisches Strafvollzugsgesetz (**BremStVollzG**)).

Gefangenentelefonie im Ermessen der JVs („kann gestattet werden“),¹¹ wobei in zwei dieser Bundesländer in dringenden Fällen vorgeprägtes Ermessen gegeben ist („soll in dringenden Fällen gestattet werden“).¹² Nur in Bayern besteht nur in dringenden Fällen überhaupt Ermessen.¹³

2. PRAKTISCHE UMSETZUNG

2.1 BUNDESWEITE PRAXIS

39

Die tatsächliche Ausgestaltung der Gefangenentelefonie unterscheidet sich nicht nur nach Bundesland, sondern auch nach Anstalt und kann deshalb nicht abschließend, sondern nur beispielhaft dargestellt werden.

¹¹ **Baden-Württemberg** (§ 27 Abs. 1 Justizvollzugsgesetzbuch II (**JVollzGB II**)), **Berlin** (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Berliner Strafvollzugsgesetz (**StVollzG Bln**)), **Brandenburg** (§ 38 Abs. 1, Satz 1 Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz (**BbgJVollzG**)), **Hamburg** (§ 32 Abs. 1 Satz 1 Hamburgisches Strafvollzugsgesetz (**HmbStVollzG**)), **Hessen** (§ 36 Abs. 1 HStVollzG), **Mecklenburg-Vorpommern** (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (**StVollzG M-V**)), **Niedersachsen** (§ 33 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (**NJVollzG**), wenn sie oder er sich mit zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt von der Vollzugsbehörde erlassenen Nutzungsbedingungen einverstanden erklärt), **Nordrhein-Westfalen** (§ 24 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (**StVollzG NRW**), soweit es die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt zulassen), **Rheinland-Pfalz** (§ 37 Abs. 1 Satz 1 Landesjustizvollzugsgesetz (**LJVollzG**)), **Saarland** (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Saarländisches Strafvollzugsgesetz (**SLStVollzG**)), **Sachsen** (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Sächsisches Strafvollzugsgesetz (**SächsStVollzG**)), **Sachsen-Anhalt** (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Erstes Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt (**JVollzGB I LSA**), wenn er sich mit den zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt von der Vollzugsbehörde erlassenen Nutzungsbedingungen einverstanden erklärt), **Schleswig-Holstein** (§ 46 Abs. 1 Satz 1 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein (**LStVollzG**)) und **Thüringen** (§ 38 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch (**ThürVollzG**)). Eine Übersicht zu allen relevanten Vorschriften im Wortlaut findet sich in **Anhang 2**.

¹² **Niedersachsen** (§ 33 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG) und **Sachsen-Anhalt** (§ 37 Abs. 1 Satz 1 JVollzGB I LSA).

¹³ **Bayern** (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (**BayStVollzG**)).

2.1.1 INFRASTRUKTUR

40

Die Länderpraxis bei der Organisation von Telefonkontakten und der genutzten Infrastruktur variiert stark.¹⁴ Bei der Umsetzung der Gefangentelefonie sind vier Varianten zu unterscheiden:¹⁵

- 1) Mindestens in einer JVA, der JVA Ansbach, bestehen überhaupt keine Möglichkeiten für Gefangene, zu telefonieren.¹⁶ Selbst Telefonate mit dem*r Prozessvertreter*in sind dort nicht möglich.¹⁷
- 2) Teilweise ist das Telefonieren für die Gefangenen nur in einem separaten Raum möglich. Dabei handelt es sich in der Regel um Büroräume der Justizvollzugsbeamt*innen, welche dann zumeist auch während des Telefonats zugegen sind. Um in diesen Fällen telefonieren zu können, müssen sich die Gefangenen einzeln an die Mitarbeiter*innen wenden bzw. eine Benutzung beantragen.¹⁸
- 3) In den meisten Anstalten können Gefangene auf dem Gang telefonieren (z.B. JVA Tegel). Das Telefon ist im Aufenthaltsbereich für alle zugänglich installiert und kann während der Telefonzeiten genutzt werden. Dafür ist es erforderlich, dass sich die Gefangenen untereinander absprechen, was im Einzelfall zu Konflikten führen kann. Beim Telefonieren können andere Mitgefangene mithören.¹⁹
- 4) Gerade in moderneren bzw. neu gebauten oder renovierten Anstalten können die Gefangenen in ihrem individuellen Haftraum telefonieren (z.B. JVA Werl).²⁰ Da in allen Strafvollzugsgesetzen der Länder grundsätzlich ein

¹⁴ Vgl. für eine Übersicht: *Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal*, Strafvollzugsgesetz: Bund und Länder, 7. Auflage, Berlin 2020, S. 834.

¹⁵ *Scharmer*, Persönlicher Bericht, Mail vom 30. Oktober 2021.

¹⁶ *Scharmer*, Persönlicher Bericht, Mail vom 30. Oktober 2021.

¹⁷ So *Galli*, Persönlicher Bericht vom 8. November 2021.

¹⁸ Z.B. bei Untersuchungshäftlingen der Jugendstrafanstalt Berlin (*Reschke/Becker*, Persönlicher Bericht vom 11. November 2021).

¹⁹ *Reschke/Becker*, Persönlicher Bericht vom 11. November 2021

²⁰ In Berlin und Bremen werden alle sanierten Gebäude bzw. Neubauten mit Haftraumtelefonie ausgestattet (*Reschke/Becker*, Bericht vom 11. November 2021 und *anonymisiert*, Mail vom 17. November 2021). Auch in Schleswig-Holstein wird nachgerüstet. Dort gibt es Haftraumtelefonie derzeit in vier JVAs (*Gardeler*, Mail vom 24. November 2021).

Anspruch auf Einzelunterbringung besteht (vormals § 18 Abs. 1 Satz 1 StVollzG), können Gespräche in diesen Fällen privat geführt werden, ohne dass andere Gefangene mithören können. Auch im Haftraum ist das Telefonieren nur in den ausgewiesenen Telefonzeiten zulässig.²¹

a) **MOBILTELEFONE**

41 Mobiltelefone sind in nahezu allen JVAs – mit Ausnahmen im offenen Vollzug²² und während der Corona-Pandemie (dazu unter **4.**) – verboten.²³

42 In der Praxis stehen alle Anstalten vor der Herausforderung, mit der Realität illegal in die Anstalten verbrachter Mobiltelefone umzugehen. Allein in Berlin wurden 2016 bei ca. 4.000 Haftplätzen 1.367 illegale Mobiltelefone sichergestellt.²⁴

b) **SELBSTÄNDIGE ANNAHME VON ANRUFEN DURCH GEFANGENE**

43 In aller Regel ist es nicht möglich, Gefangene von außerhalb der Anstalt direkt anzurufen.²⁵ Gefangene sind im Verhältnis zu Personen außerhalb der Anstalt darauf angewiesen, dass Ihre Anrufe angenommen werden. Psychologisch wird dadurch das Gefühl verstärkt, in der Position des*der auf Hilfe Angewiesenen bzw. der*des Bittstellers*in zu verharren, statt selbst für Angehörige und andere Bezugspersonen ansprechbar zu sein. Dadurch können Beziehungen einen einseitigen Charakter bekommen.²⁶ Neben dieser psychologischen Komponente verhindert die fehlende Anrufmöglichkeit von außen, dass die Gefangenen kurzfristig zur Verfügung stehen, wenn Bezugspersonen wegen eines Vorfalls außerhalb der Anstalt kurzfristig ein Gespräch mit dem*der Gefangenen suchen wollen. Dies kann neben der Reaktion auf familiäre Notlagen auch das Suchen von

²¹ Reschke/Becker, Persönlicher Bericht vom 11. November 2021.

²² So erlaubt bspw. Schleswig-Holstein Gefangenen im offenen Vollzug Mobiltelefone (Gardeler, Mail vom 24. November 2021).

²³ Scharmer, Persönlicher Bericht, Mail vom 30. Oktober 2021.

²⁴ Senat von Berlin, [Antwort auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Sven Rissmann vom 26. April 2017, AB-Drs. 18/11 111](#), S 1.

²⁵ Galli, Persönlicher Bericht vom 8. November 2021; Oelbermann, Persönlicher Bericht vom 4. November 2021.

²⁶ Reschke/Becker, Persönlicher Bericht vom 11. November 2021; zu den weiteren Problemen der aktuellen praktischen Umsetzung der Gefangenen-Telefonie – mit Ausnahme der hier für den besonderen Fall der Möglichkeit des Empfangens von Anrufen bereits ausgeführten Vor- und Nachteile – siehe weiter unten unter **3.**

Rechtsschutz bzw. die zeitnahe Rücksprache mit Rechtsanwält*innen in Vorbereitung eines Gerichtsverfahrens erschweren (dazu mehr unter **3.2.1**).

44 In einzelnen JVAs können Gefangene und insbesondere Sicherheitsverwahrte seit einigen Monaten gegen Zahlung einer Grundgebühr auch von außen angerufen werden.²⁷

c) **BETRIEB DER ANLAGEN**

45 Mit Ausnahme von Bayern werden die Telefonanlagen in allen Bundesländern vom Telefondienstleister TELIO Communications GmbH betrieben.²⁸ Über die Website sind keine genaueren Informationen über Arbeitsweise und Kosten auffindbar.²⁹ Die Höhe der Kosten war Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen³⁰ und öffentlicher Berichterstattung.³¹ In diesem Zusammenhang wurde immer wieder auf die teils prohibitive Wirkung derselben hingewiesen. Zumindest **Schleswig-Holstein** bietet bei dringenden Anliegen und mangelndem Guthaben die Möglichkeit an, über Diensttelefone zu telefonieren.³²

46 Die Gefangenen erhalten nach erfolgreicher Beantragung eines Telefonkontos bei der Anstalt vom dem*der Dienstleister*in eine Account- sowie ein PIN-Nummer. Mit diesen Daten können sie sich dann an jedem dafür vorgesehenen Telefon in der Anstalt einwählen. Die Telefonkosten werden automatisch vom Guthabenkonto, das auch von außerhalb der Anstalt aufgeladen werden kann, abgebucht.³³

²⁷ Z.B. in Berlin für Sicherheitsverwahrte ohne Grundgebühr für den Telefonanschluss (*Reschke/Becker*, Bericht vom 11. November 2021).

²⁸ *Mühlenmeier*, [Zu diesen Bedingungen telefonieren Gefangene, Artikel vom 11. September 2021](#); *Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. – FragDenStaat*, [Übersicht zu „Verträge zwischen Ihrem Land und Telio GmbH“](#).

²⁹ Vgl. dazu die Rubrik [„Häufig gestellte Fragen“ auf der Website des Unternehmens](#).

³⁰ BVerfG[K], Beschluss vom 8. November 2017 – 2 BvR 2221/16.

³¹ *Kaufmann*, [Teure Gespräche im Gefängnis: 12.000 € Telefonkosten, Artikel vom 12. August 2014](#); *Schulze*, [Verfassungsbeschwerde zu Gefängnissen: Anrufen soll billiger werden, Artikel vom 28. November 2017](#).

³² *Gardeler*, Mail vom 24. November 2021.

³³ *Reschke/Becker*, Persönlicher Bericht vom 11. November 2021.

d) **SONSTIGE FERNKOMMUNIKATIONSMITTEL**

47 Bereits vor der Corona-Pandemie (zu den Entwicklungen seither siehe unter 4.)
wurden in einzelnen Pilotprojekten weitere Fernkommunikationsmittel erprobt.

48 Bspw. wurde in **Berlin** seit 2017 das Pilotprojekt „Resozialisierung durch Digitalisierung“ von der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung in der JVA Heidering durchgeführt, das nach einer positiven ersten Evaluation nun schrittweise auf weitere Anstalten ausgeweitet werden soll. Im Rahmen des Projekts erhielten Strafgefangene Tablets mit eingeschränktem Zugriff auf bis zu 100 ausgewählte Websites sowie die Möglichkeit, E-Mails zu schreiben und zu empfangen. Die Effekte sind durchweg positiv gewesen. Insbesondere durch die Möglichkeit, selbstständig E-Mails zu verschicken war es den Gefangenen möglich, sich z.B. selbstständig bei potenziellen Arbeitgeber*innen zu bewerben und sich so auf die Zeit nach Verbüßung der Haftstrafe vorzubereiten.³⁴

49 In **Nordrhein-Westfalen**³⁵, **Sachsen**³⁶, **Schleswig-Holstein**³⁷ und **Thüringen**³⁸
können Gefangene teilweise auch kostenlos über Skype videotelefonieren.

50 In **Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Sachsen** wird in Einzelfällen zu Bildungszwecken ein eingeschränkter Internetzugang ermöglicht.³⁹

³⁴ Fiebig, [Vernetzt im Knast, Beitrag vom 2. Februar 2018](#); Abgeordnetenhaus Berlin, [Mitteilung zur Kenntnisnahme vom 6. Juni 2021: Umsetzung des Beschlusses der 78. Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 17.03.2016 – Pilotprojekt „Resozialisierung durch Digitalisierung“ im Berliner Justizvollzug, AB-Drs. 18/1988](#).

³⁵ Katholische Gefängnisseelsorge in Deutschland e.V., [Skype](#); Engelhardt, [Skype im Knast: Bildschirm-Blick nach draußen, Artikel vom 13. Februar 2015](#).

³⁶ Morgenroth, [In diesem Sächsischen Knast dürfen Gefangene jetzt kostenlos Skypen!, Artikel vom 25. März 2017](#).

³⁷ Gardeler, Mail vom 24. November 2021.

³⁸ T-Online, [Gefängnis erlaubt Skype für Inhaftierte, Artikel vom 14. November 2018](#).

³⁹ Wieneke, [Internet in geschlossenen Haftanstalten des männlichen Erwachsenenvollzugs](#), 2019, S. 14 f.

2.1.2 ANZAHL UND FREQUENZ

51 Die einzige umfassende, wenn auch auf 115 Anstalten begrenzte und allein auf entsprechenden Rückmeldungen beruhende Untersuchung zur Anzahl und Frequenz der zugelassenen Telefonate stammt aus den Jahren 2014 und 2015. Danach gaben 76 Anstalten an, regelmäßige, und 39, keine regelmäßigen Telefongespräche zu gewähren. Alle 26 teilnehmenden Anstalten aus Bayern gaben an, keine regelmäßigen Telefongespräche zu gewähren.⁴⁰

52 Spontane Telefonate sind den Gefangenen nicht möglich. Auch bei der Haftraumtelefonie muss dem Telefonat eine Anmeldung bei dem*der Justizvollzugsbeamten*in vorausgehen, welche*r dann die Verbindung aufbaut.⁴¹ Das Telefonieren ist für Gefangene nur innerhalb ausgewiesener Telefonzeiten und somit z.B. in aller Regel nachts nicht möglich.

53 Die Möglichkeit, im Büro des*r Sozialarbeiter*in mit Familienangehörigen zu telefonieren, ist regelmäßig als Bestandteil der Sozialtherapie unabhängig von sonstigen Möglichkeiten der Telefonie gegeben. Allerdings besteht dann zumindest die Möglichkeit, dass der*die Sozialarbeiter*in das Gespräch mithören kann. Umso restriktiver die Regelungen und eingeschränkter die infrastrukturellen Vorrichtungen zur Gefangenentelefonie sind, desto mehr sind die Gefangenen auf die Büroraumtelefonie angewiesen. Das trifft insbesondere auf Bayern zu. Nicht zuletzt hängt die Inanspruchnahme des Telefons im Büroraum des*r Mitarbeiter*in mangels formellem Antragsprozess oder einer Rechtsgrundlage in diesen Fällen von der Entscheidung und Anwesenheit bzw. Abwesenheit des*r Sozialarbeiter*in ab.⁴²

2.1.3 DAUER

54 Aufgrund der begrenzten Telefonzeiten sind Gespräche bei Gang- und (Büro)Raumtelefonie regelmäßig auf 10 Minuten pro Gefangenen während einer Telefonzeit beschränkt. Die monatliche Maximaldauer variiert je nach Unterbringungsbereich. In der Untersuchungshaft ist die Dauer regelmäßig aus

⁴⁰ Thiele, Ehe- und Familienschutz im Strafvollzug, Greifswald 2016, S. 264-266.

⁴¹ So jedenfalls für Fälle, in denen eine Überwachung erforderlich ist. Dann muss die Verbindung zu der berechtigten Nummer auch durch einen Bediensteten aufgebaut werden (Reschke, Mail vom 17. November 2021).

⁴² Reschke/Becker, Persönlicher Bericht vom 11. November 2021.

Sicherheitsgründen, im Strafvollzug bei Gang- und (Büro)Raumtelefonie auch aus organisatorischen Gründen begrenzt. In der sozialtherapeutischen Abteilung Untergebrachte können teilweise ohne zeitliche Begrenzung telefonieren.⁴³

2.1.4 BESCHRÄNKUNG ZULÄSSIGER RUFNUMMERN

55 Für Beschränkungen der Rufnummern, die von den Gefangenen kontaktiert werden können, existieren zwei Systeme.

a) FREISCHALTUNG BESTIMMTER NUMMERN („WHITELISTS“)

56 Bei sogenannten „Whitelists“ können Gefangene einzelne Nummern freischalten lassen. In der Regel können zehn bis 15 Nummern zur selben Zeit freigeschaltet werden. Dieser Prozess kann, je nach den verfügbaren Kapazitäten bei den Anstalten, längere Zeit in Anspruch nehmen, da oftmals vorher die Zustimmung der Zielnummer eingeholt werden muss. Außerdem werden die anzurufenden Nummern auf auffällige Überschneidungen zwischen den Gefangenen hin überprüft.⁴⁴ Das System erkennt auch Weiterleitungen und blockiert diese.⁴⁵

57 Die dadurch regelmäßig eintretende Verzögerung ist gerade dann bedenklich, wenn kurzfristig oder zur Vorbereitung der Entlassung neue, bisher nicht angerufene Nummern erstmals freigeschaltet werden müssen. Darüber hinaus ist fraglich, ob 15 Nummern ausreichen, um Kontakt zu Familie und Freund*innen zu halten.

b) SPERRUNG BESTIMMTER NUMMERN („BLACKLISTS“)

58 Bei sogenannten „Blacklists“ sind hingegen grundsätzlich alle Telefonnummern wählbar. Im Einzelfall können einzelne Nummern gesperrt werden.⁴⁶

⁴³ Für die sozialtherapeutische Abteilung der Jugendstrafanstalt Berlin: *Reschke/Becker*, Persönlicher Bericht vom 11. November 2021; *Wolff*, Mail vom 22. November 2021.

⁴⁴ In Berlin findet dieses Verfahren fast ausschließlich in der Untersuchungshaft nach einer Anordnung nach § 119 StPO statt. Die genaue Anzahl der Nummern bestimmt sich nach dem Antrag des Gefangenen (*Reschke/Becker*, Persönlicher Bericht vom 11. November 2021).

⁴⁵ *Gardeler*, Mail vom 24. November 2021.

⁴⁶ So u.a. *anonymisiert*, Mail vom 17. November 2021 und *Reschke/Becker*, Bericht vom 11. November 2021.

59 Zudem sind bestimmte Nummern wie z.B. der Notruf oder die Nummer des*r jeweiligen Justizministers*in für Anrufe durch Gefangene prinzipiell gesperrt, um Missbrauchsmöglichkeiten von vornherein auszuschließen.⁴⁷ Darüber hinaus können auch ganze Vorwahlen, Sonder- und Service-Nummern wie SMS-Dienste gesperrt werden.⁴⁸

60 Dauer und Frequenz der Telefonate sind zudem aufgrund der vergleichsweise hohen Gebühren durch die finanziellen Ressourcen der Gefangenen beschränkt.⁴⁹

2.2 PRAXIS IN BAYERN

61 Vorab wird darauf hingewiesen, dass nach Aussage des bayerischen Justizministers Georg Eisenreich die Umsetzung des bayerischen Strafvollzugsgesetzes aktuell im Auftrag des Landtags und mit Blick auf die während der Corona-Pandemie gewährten erweiterten Kontaktmöglichkeiten evaluiert wird.⁵⁰

2.2.1 INFRASTRUKTUR

62 Bayerische JVs sind in der Regel bereits infrastrukturell nicht darauf ausgelegt, Gefangenen das Telefonieren zu ermöglichen. So existieren üblicherweise weder Gang- noch Haftraumtelefone.⁵¹

63 Dementsprechend finden Ferngespräche üblicherweise in den Dienstzimmern der Bediensteten statt und werden von diesen mit Einverständnis der Gefangenen und deren Gesprächspartnern akustisch überwacht. In einigen Anstalten sind spezielle Telefonzimmer zum Skypen eingerichtet worden. In manchen Fällen erhalten Gefangene mobile Geräte zum Telefonieren im Haftraum ausgehändigt. In jedem Fall werden nur Gespräche mit erlaubten und zuvor überprüften Gesprächspartnern*innen und Rufnummern ermöglicht.⁵²

⁴⁷ Für Berlin: *Reschke/Becker*, Persönlicher Bericht vom 11. November 2021.

⁴⁸ *Gardeler*, Mail vom 24. November 2021.

⁴⁹ Für Berlin: *Reschke/Becker*, Persönlicher Bericht vom 11. November 2021.

⁵⁰ *Süddeutsche Zeitung*, [Häftlinge wollen länger telefonieren, Artikel vom 10. Juni 2021](#); *Galli*, Persönlicher Bericht vom 8. November 2021.

⁵¹ *Galli*, Persönlicher Bericht vom 8. November 2021.

⁵² *Endres*, Mail vom 8. November 2021.

2.2.2 ZUGANG

64 Ehe die Telefoniemöglichkeiten für Gefangene in Bayern seit März 2020 pandemiebedingt ausgeweitet wurden, konnten Gefangene grundsätzlich nicht ohne Angabe von besonderen Gründen telefonieren. Lediglich Gefangenen in sozialtherapeutischen Abteilungen war dies teilweise möglich.⁵³

65 Ein solch besonderer Grund ist anzunehmen, wenn die Gefangenen betreffende Angelegenheiten durch Absenden eines Schreibens oder Zuwartens bis zum nächsten Besuchstermin nur mit erheblicher Verzögerung erörtert und deshalb nicht mehr adäquat geregelt werden können. Diese Verzögerung muss für die Gefangenen – etwa in persönlicher, rechtlicher oder geschäftlicher Hinsicht – mit ernstesten Nachteilen verbunden sein. Ein dringender Fall kann aber auch angenommen werden, wenn eine Krisensituation besteht oder Familienangelegenheiten (etwa bei einem Todes- oder Krankheitsfall) keinen Aufschub duldet. Generell kommt die Annahme eines dringenden Falls bei terminlich gebundenen Angelegenheiten in Betracht, etwa wenn im Hinblick auf eine gesetzlich oder gerichtlich festgesetzte Frist die Notwendigkeit besteht, eine*n Rechtsanwält*in zu konsultieren, oder wenn angesichts der bevorstehenden Haftentlassung Maßnahmen zur Wohnungs- oder Arbeitsplatzsuche unaufschiebbar sind.⁵⁴

66 Zusätzlich haben einige JVAs auch schon vor Beginn der Pandemie Gefangenen, die keinen Besuch erhalten oder deren Angehörige weit entfernt wohnen, regelmäßige Telefonate (meist einmal monatlich) gewährt. Eine einzelfallbezogene Begründung für den Wunsch, ein Ferngespräch zu führen, wird in diesen Fällen nicht verlangt. Gleiches gilt zum Teil für inhaftierte Mütter mit kleinen Kindern sowie für Gefangene, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen und deren weitere Vollstreckung durch Zahlung der Geldstrafe abwenden wollen.⁵⁵

2.2.3 DAUER

67 Bei Vorliegen eines dringenden Falls bestehen derzeit und bestanden bereits im Vorfeld der pandemiebedingten Anpassung grundsätzlich keine zeitlichen

⁵³ Endres, Mail vom 8. November 2021.

⁵⁴ Endres, Mail vom 8. November 2021.

⁵⁵ Endres, Mail vom 8. November 2021.

Beschränkungen für Telefonate. Die ohne Angabe besonderer Gründe gewährten Telefonate sind und werden hingegen regelmäßig zeitlich beschränkt.⁵⁶

68 Soweit JVs bereits im Vorfeld der pandemiebedingten Anpassung der Telefonpraxis regelmäßige, zeitlich begrenzte Ferngespräche ohne Angabe besonderer Gründe gewährt haben, wird dies im Detail unterschiedlich gehandhabt. Teilweise können Gefangene alle zwei Monate 20 Minuten, teilweise zwischen fünf und 40 Minuten pro Monat und teilweise zweimal wöchentlich zehn Minuten telefonieren. Eine Unterscheidung nach Gesprächspartner*innen findet insoweit regelmäßig nicht statt.⁵⁷

3. SCHWIERIGKEITEN IN DER UMSETZUNG

69 Die aktuelle Praxis der Gefangenentelefonie begegnet einer Vielzahl an Schwierigkeiten, die sowohl die Folgen für die Gefangenen selbst als auch deren Familie und Freund*innen betreffen. Nicht zuletzt widerspricht die aktuell praktizierte Umsetzung in den meisten Fällen wichtigen Prinzipien des Strafvollzugs, insbesondere dem Angleichungsgrundsatz als wichtiger Bestandteil der Resozialisierung und damit mittelbar dem Interesse der Gesellschaft an der Wiedereingliederung des*der Strafgefangenen in die Gesellschaft.

3.1 SCHWIERIGKEITEN ABHÄNGIG VON DER ART DES TELEFONZUGANGS

3.1.1 (BÜRO)RAUMTELEFONIE

70 Im Fall der Ermöglichung von Telefonie in separaten (Mitarbeiter*innen)Büros finden die Telefonate auch ohne konkreten Anlass in aller Regel schon zum Schutz sensibler Unterlagen bzw. sicherheitsrelevanter Gegenstände in den Räumen in Anwesenheit von Justizvollzugsbeamten*innen statt.⁵⁸

71 Faktisch besteht damit bei jedem Telefonat die Möglichkeit des Mithörens, unabhängig davon ob Abhörmaßnahmen zulässig wären. Dadurch wird den Gefangenen keine Privatsphäre beim Telefonieren zugestanden, sodass diese einzelne

⁵⁶ Endres, Mail vom 8. November 2021.

⁵⁷ Endres, Mail vom 8. November 2021.

⁵⁸ Vgl. BVerfG[K], Beschluss vom 27. März 2019 – 2 BvR 2294/18, Rn. 20; für Bayern: Galli, Persönlicher Bericht vom 8. November 2021; für Bremen: anonymisiert, Mail vom 17. November 2021.

Themen gegebenenfalls meiden und potenziell sogar insgesamt auf Telefonate verzichten.

72 Das Telefonieren in einem separaten Raum führt zudem zu Verzögerungen beim Kontakt mit der Außenwelt. So ist eine vorherige Antragsstellung erforderlich. Da die Bearbeitung des Antrags regelmäßig einige Tage in Anspruch nimmt, kann es Gefangenen unmöglich sein, bei Vorfällen (innerhalb der Anstalt) kurzfristig über Prozessvertreter*innen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen oder auf sonstige Ereignisse außerhalb der Anstalt (Todesfall oder Krankheitsfall in der Familie, Klärung organisatorischer Fragen für Sachverhalte außerhalb der Anstalt, etc.) rechtzeitig zu reagieren.

3.1.2 GANGTELEFONIE⁵⁹

73 Besteht für Gefangene allein die Möglichkeit, auf dem Gang an einer fest installierten Vorrichtung zu telefonieren, kann das Gesagte von anderen Gefangenen mitgehört werden.⁶⁰ Derart erlangte Informationen können als Druckmittel verwendet werden. Dadurch kommt es zu einem Abschreckungseffekt, sodass teilweise auf Telefonate verzichtet wird oder bestimmte Themen während der Telefonate vermieden werden.⁶¹ Das erschwert nicht nur Gespräche zu höchstpersönlichen Themen sondern, auch die Kommunikation mit Rechtsanwält*innen.

74 Darüber hinaus verstärkt die in der Regel ohne vorherige Reservierung erfolgende Nutzung des Gangtelefons die in der Anstalt bestehenden hierarchischen Strukturen zwischen den Gefangenen. So besteht die Möglichkeit, Mitgefangenen den Zugang zum Telefon zu versperren, um diesen damit ihren Platz in der Hierarchie aufzuzeigen. Das kann im Ergebnis dazu führen, dass – selbst, wenn ein rechtlicher Anspruch auf Telefonie bestünde – dieser von manchen Gefangenen nicht effektiv wahrgenommen werden kann.

⁵⁹ Neben den hier näher dargestellten Problemen besteht das Risiko, dass Gangtelefone Ziel von Vandalismus werden können. Schleswig-Holstein ist dem durch die Installation von vandalismussicheren Telefonen begegnet (*Gardeler*, Mail vom 24. November 2021).

⁶⁰ Vgl. BVerfG[K], Beschluss vom 27. März 2019 – 2 BvR 2294/18, Rn. 20; so auch *Galli*, Persönlicher Bericht vom 8. November 2021.

⁶¹ So *Galli*, Persönlicher Bericht vom 8. November 2021.

75 Um Auseinandersetzungen bei Gangtelefonie entgegenzuwirken hat **Schleswig-Holstein** die Telefondauer begrenzt. Zudem können dort einzelne Telefone oder das gesamte System gesperrt werden.⁶²

76 Außerdem erleichtert es die Gangtelefonie, die Account- und PIN-Nummern von Mitgefangenen zu erspähen, sodass diesen faktisch ihr Telefonguthaben „gestohlen“ werden kann.⁶³

3.1.3 HAFTRAUMTELEFONIE

77 Gegenüber den beiden zuvor genannten Arten des Zugangs zu Telefonen bietet die Haftraumtelefonie den weitestgehenden Schutz von Privatsphäre beim Telefonieren. Da ein Recht auf Einzelhaft besteht, können hier auch intime Gespräche geführt werden, ohne dass unbefugte Dritte die Möglichkeit haben, diese mitzuhören.⁶⁴

78 Aus diesem Grund priorisieren einige Justizverwaltungen explizit die anstaltsweite Einführung von Haftraumtelefonie und planen entsprechende bauliche Maßnahmen in den nächsten Jahren.⁶⁵

3.2 PROBLEME UNABHÄNGIG VON DER ART DER TELEFONIE

3.2.1 VERKÜRZUNG DER RECHTSSCHUTZMÖGLICHKEITEN UND DER MÖGLICHKEIT, AUF EREIGNISSE AUSSERHALB DER ANSTALT ZU REAGIEREN

79 Auch außerhalb der (Büro)Raumtelefonie kommt es zu Verzögerungen bei Kontakten in die Außenwelt, da Gefangene regelmäßig nicht angerufen werden können. Das kann auch den Zugang zu effektivem Rechtsschutz beeinträchtigen, insbesondere, wenn mangels zeitlicher Ressourcen des*r Prozessvertreters*in kein Gespräch zur Vorbereitung gerichtlicher Termine zwischen Verteidiger*in und Mandant*in stattfinden kann und die erstmalige Austauschmöglichkeit im Gericht selbst besteht. So werden Rückrufbitten des*r Prozessvertreters*in nur

⁶² Gardeler, Mail vom 24. November 2021.

⁶³ So Galli, Persönlicher Bericht vom 8. November 2021.

⁶⁴ Galli, Persönlicher Bericht vom 8. November 2021.

⁶⁵ Für Berlin: Reschke/Becker, Bericht vom 11. November 2021; für Bremen: anonymisiert, Mail vom 17. November 2021; für Schleswig-Holstein: Gardeler, Mail vom 24. November 2021.

teilweise noch am gleichen Tag durch die Anstalt ermöglicht. Abstimmungen zwischen Anwält*in und Mandant*in werden so deutlich erschwert. Können Telefonate stattfinden, müssen Entscheidungen meist noch während des Anrufs getroffen werden. Eine Bedenkzeit kann ohne die Sicherheit, dass ein weiteres Telefonat zeitnah möglich ist, regelmäßig nicht vereinbart werden.⁶⁶

80 Auch führt es zumindest zu Irritationen, wenn einer Aufforderung des Gerichts zur vorgerichtlichen Absprache aufgrund der beschriebenen Kommunikationshürden nicht nachgekommen werden kann.⁶⁷

3.2.2 BELASTUNGEN GEGENÜBER KINDERN BEI BESUCHEN

81 Sofern Gefangene Kinder haben oder diese zu ihren Kontaktpersonen zählen, sind Besuche nicht immer ein geeignetes Mittel der Kontaktwahrung. So ist es Kindern schon deswegen erschwert, Besuche wahrzunehmen, da diese regelmäßig auf die Begleitung von weiteren Personen angewiesen sind und sich Besuchszeiten mit Schulzeiten decken. Besuchszeiten am Wochenende bestehen in der Regel nicht. Darüber hinaus wird teilweise bewusst auf Besuche verzichtet, da der Besuch von JVA's eine auf Kinder verstörend wirkende Erfahrung sein kann. Schließlich wird Kindern teilweise sogar verschwiegen, dass ein Elternteil oder eine bekannte Person überhaupt eine Freiheitsstrafe verbüßt.⁶⁸

82 Auch kann das Jugendamt den Besuch des Kindes in der JVA verbieten, und zwar selbst dann, wenn zwischen Kind und Elternteil eine enge Beziehung besteht.⁶⁹

83 Um dennoch eine Beziehung zum Kind und insbesondere das Gefühl der Teilnahme am alltäglichen Leben des Kindes (Gute-Nacht-Anrufe, Berichte über den Tag in der Schule, etc.) aufrechtzuerhalten, bleibt regelmäßig nur der Kontakt per Telefon. Insbesondere Briefe ermöglichen schon aufgrund der zeitlichen Verzögerung keinen adäquaten Ersatz.⁷⁰ Auch ist es gerade jungen Kindern nicht selbstständig möglich, Briefkontakt zu pflegen.

⁶⁶ So zur regelmäßigen Praxis in Bayern: *Galli*, Persönlicher Bericht vom 8. November 2021.

⁶⁷ *Galli*, Persönlicher Bericht vom 8. November 2021.

⁶⁸ *Galli*, Persönlicher Bericht vom 8. November 2021.

⁶⁹ *Galli*, Persönlicher Bericht vom 8. November 2021.

⁷⁰ So z.B. *Rabuy/Wagner*, [Screening Out Family Time: The for-profit video visitation industry in prisons and jails](#).

84 Selbst in Fällen, in denen Besuch möglich ist, ermöglichen Telefonate auch außerhalb der Besuchszeiten, die Beziehung zum Kind zu intensivieren.

3.2.3 BELASTUNGEN GEGENÜBER ANDEREN BESUCHENDEN

85 Insgesamt können Besuche für Angehörige und Bekannte belastend sein. So kann als Bedingung für einen Besuch gefordert werden, dass sich Besuchende bis auf die Unterwäsche ausziehen, um anschließend kontrolliert zu werden. Auch wurde berichtet, dass Besuchende teilweise abwertenden Kommentaren oder Reaktionen ausgesetzt sind. Diese Erfahrungen können dazu führen, dass an sich kontaktwillige Personen Gefangene nicht (mehr) besuchen möchten; umso bedeutender werden in diesen Fällen Telefonate.⁷¹

86 Auch unabhängig von solch negativen Erfahrungen ist es möglich, dass Familienangehörige und Bekannte einen Besuch scheuen, z.B. aus Scham.

3.3 UNGLEICHBEHANDLUNG VON GEFANGENEN

87 Die aktuelle Ausgestaltung der Gefangenentelefonie führt zu einer ungleichen Behandlung der Gefangenen hinsichtlich der Kontaktmöglichkeiten mit ihren Bezugspersonen außerhalb der Anstalt. Besonders schwerwiegend sind die Nachteile für Gefangene mit Bezugspersonen, die ihren Lebensmittelpunkt in räumlicher Entfernung zur Anstalt haben (siehe dazu unter **3.3.1**) oder beruflich unflexibel sind bzw. über geringe finanzielle Möglichkeiten verfügen (siehe dazu unter **3.3.2**).

3.3.1 RÄUMLICH ENTFERNT BEZUGSPERSONEN

88 Bezugspersonen von Strafgefangenen, die sich im Ausland aufhalten oder weit entfernt von der Anstalt wohnen, können Gefangene nur selten oder überhaupt nicht besuchen.⁷² Mithin ist gerade bei Personengruppen, deren Lebensmittelpunkt im Ausland ist und/oder wesentliche Bezugspersonen im Ausland leben, Kontakt mit der Familie und anderen Personen überhaupt nur über Fernkommunikationsmittel möglich. Bei Beschränkungen der Gefangenentelefonie unabhängig von den

⁷¹ *Oelbermann*, Persönlicher Bericht vom 4. November 2021.

⁷² *Galli*, Persönlicher Bericht vom 8. November 2021 mit Hinweis auf die in Bayern untergebrachten Strafgefangenen aus den ehemaligen Staaten der UdSSR; *Heischel*, Mail vom 8. November 2021.

individuellen Lebensumständen der Gefangenen kann dies zu einer Ungleichbehandlung derselben führen.

3.3.2 BEZUGSPERSONEN MIT BERUFLICHER UNFLEXIBILITÄT ODER GERINGEN FINANZIELLEN MÖGLICHKEITEN

89

Neben der Entfernung zur Anstalt können in Abhängigkeit des sozioökonomischen Status finanzielle oder berufliche Gründe der Wahrnehmung des Besuchsrechtes entgegenstehen.

- 1) **Berufliche Unflexibilität:** Wegen beruflicher Verpflichtungen wird es nicht jeder Bezugsperson des*r Gefangenen ohne weiteres möglich sein, die oft eng begrenzten Zeitfenster für einen Besuch in der Anstalt wahrzunehmen. Die Telefonzeiten der Anstalten sind typischerweise während der gängigen Arbeitszeiten. Dabei fallen sowohl die An- und Abreisezeiten als auch die einzukalkulierende Zeit für Sicherheitsmaßnahmen erschwerend ins Gewicht. Nicht selten ist eine Anreise am Vortag notwendig, weil die Besuchsfenster eng begrenzt am Morgen liegen und gerade im ländlichen Raum JVA teilweise nur schwer erreicht werden können.⁷³
- 2) **Kosten der Wahrnehmung des Besuchsrechtes:** Daneben stellt sich bei weiter vom Wohnort der Bezugsperson entfernten Anstalten regelmäßig zusätzlich das Problem der Finanzierbarkeit der Anreise. Das betrifft sowohl die Kosten für die Hin- und Rückfahrt als auch Übernachtungskosten und nicht selten zusätzlich den Ausfall des Arbeitslohns für die Zeit des Besuchs bei prekär Beschäftigten.⁷⁴

90

Mithin bleibt in diesen Fällen oftmals die Telefonie als einzige in den Alltag integrierbare Kontaktmöglichkeit, was bei einer Beschränkung derselben gerade Gefangene mit schwächerem sozioökonomischen Hintergrund überproportional belastet.

⁷³ Galli, Persönlicher Bericht vom 8. November 2021.

⁷⁴ Galli, Persönlicher Bericht vom 8. November 2021.

4. BESONDERHEITEN WÄHREND DER CORONA-PANDEMIE

- 91 Besondere Relevanz haben das Telefonieren und andere Mittel der Fernkommunikation wegen der Einschränkungen von Besuchsrechten im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie seit März 2020 erhalten.⁷⁵
- 92 In **Bayern** besteht seit März 2020 für alle Gefangenen die Möglichkeit, auch ohne Angabe von Gründen Ferngespräche in einem zeitlichen Umfang von mindestens 40 Minuten monatlich zu führen.⁷⁶
- 93 Einzelne Bundesländer haben während der Pandemie Gefangenen sogar Mobiltelefone zur Verfügung gestellt:
- **Hamburg** hatte in der Zeit vom 18. April bis 29. Oktober 2020 Gefangenen im geschlossenen Vollzug einfache Mobiltelefone zur Verfügung gestellt, damit diese trotz Corona-bedingter Besuchsverbote Kontakt zu Angehörigen halten konnten.⁷⁷
 - Bei angeordneter Quarantäne und Einzelhaft ohne Aufschluss wurde den Gefangenen in **Berlin** während der Corona-Pandemie im Einzelfall auch Einfachmobiltelefonie mit Guthaben zur Verfügung gestellt, um die Unmöglichkeit des Besuchs sozial und psychisch abzufedern.⁷⁸
- 94 Darüber hinaus haben mehrere Anstalten – jedenfalls in **Bayern, Berlin**⁷⁹, **Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz** und **Sachsen** – seit März

⁷⁵ Vgl. dazu ausführlich: *Marietti/Scandurra*, [Have prisons learnt from Covid-19? How the world has reacted to the pandemic behind the bars](#), *Antigone Journal* 1/2020.

⁷⁶ *Endres*, Mail vom 8. November 2021.

⁷⁷ *Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Hamburg*, [Artikel vom 18. April 2020](#).

⁷⁸ *Reschke/Becker*, Persönlicher Bericht vom 11. November 2021.

⁷⁹ Der von uns verwendete Begriff „Videotelefonie“ für Programme wie Skype (das vornehmlich genutzt wird) dient der Vereinfachung und ist dem allgemeinen Sprachgebrauch entlehnt, ohne dass damit eine rechtliche Einstufung als Telefonate einhergehen soll. Vielmehr wird teilweise ein solcher Skype-Anruf rechtlich als Besuch behandelt.

2020 vermehrt Videotelefonie-Angebote getestet und teilweise dauerhaft eingeführt.⁸⁰

95 Insgesamt haben die pandemiebedingten Lockerungen der Möglichkeiten zur Fernkommunikation keine größeren Probleme innerhalb der Anstalten verursacht, von denen die im Strafvollzug tätigen Befragten zu berichten wussten oder die sich aus unserer weitergehenden Recherche ergeben haben.⁸¹

5. VERGLEICH MIT ANDEREN STAATEN

96 Schließlich zeigt auch ein Blick in weitere Staaten, dass Gefangenentelefonie nicht nur möglich, sondern in vielen Staaten sogar der Normalfall ist. Bei der folgenden Aufstellung waren wir auf die Kooperation von anderen Organisationen angewiesen, sodass wir nur einzelne Staaten darstellen können.

5.1 EUROPA

5.1.1 GEFANGENENTELEFONIE

97 Die Ausführungen dieses Abschnitts gehen in Teilen auf die Arbeiten der Nicht-regierungsorganisation *European Prison Observatory* zurück, welche in den ausgewählten Staaten aktiv ist und uns durch ihren Veröffentlichungen Einblicke in die dortige Strafvollzugspraxis ermöglichte.

98 In **Italien** ist in der Regel ein zehnminütiger Anruf pro Woche mit Angehörigen erlaubt, in begründeten Ausnahmefällen auch mit anderen Personen. Eine Überwachung bedarf der richterlichen Anordnung.⁸²

⁸⁰ Niedersächsisches Justizministerium, [Pressemitteilung vom 17. April 2020](#); *Süddeutsche Zeitung*, [Besuche eingeschränkt: Videotelefonie für Gefangene](#); *JVA Trier*, [Websitehinweise zu Skype-Telefonie](#); *JVA Freiburg*, [Informationen zu Skype-Videotelefonie](#); *Westfalen-Blatt*, [Häftlinge nutzen Skype](#); *Der Tagesspiegel*, [Berliner Gefangene bekommen Internetzugang – ohne Soziale Netzwerke](#); *JVA München*, [Hinweise zum Skype-Videochat](#); *Galli*, Persönlicher Bericht vom 8. November 2021; *Reschke/Becker*, Persönlicher Bericht vom 11. November 2021.

⁸¹ So insbesondere *Reschke/Becker*, Persönlicher Bericht vom 11. November 2021; *Galli*, Persönlicher Bericht vom 8. November 2021.

⁸² *Marietti*, [Prison Conditions in Italy](#), herausgegeben vom European Prison Observatory, 2. Auflage, Rom 2019, S. 15.

- 99 In **Frankreich** gibt es keine Beschränkungen der Anzahl an Telefonaten. Allein in Disziplinarzellen kann die Anzahl der Telefonate auf ein Telefonat pro Woche mit Ausnahme von Telefonaten mit Anwält*innen begrenzt werden.⁸³
- 100 In **Polen** gibt es ein Recht der Gefangenen auf Telefonie, jedoch keine gesetzlichen Bestimmungen über die Dauer und Häufigkeit der Telefonate. Die genauen Zeiten für diese Anrufe, ihre Dauer und der Ort werden in jedem Gefängnis von den Gefängnisdirektoren innerhalb des internen Rechtsrahmens des jeweiligen Gefängnisses festgelegt.⁸⁴
- 101 In **Griechenland** gibt es keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl der Anrufe. Allein für den Wert der Telefonkarten, die Gefangene besitzen dürfen, gilt eine Obergrenze von 25 Euro.⁸⁵
- 102 In **Spanien** kann Gefangenen ein Telefonat erlaubt werden, wenn Verwandte in weit entfernten Orten wohnen, nicht in der Lage sind, die Gefangenen zu besuchen oder Angehörigen, Verteidiger*innen oder anderen Personen wichtige Angelegenheiten mitgeteilt werden müssen. Es können maximal fünf Telefonate pro Woche geführt werden, wobei die Wahrnehmung keiner gesonderten Begründungspflicht hinsichtlich der Dringlichkeit des Anrufs unterliegt.⁸⁶
- 103 In **Portugal** haben Gefangene ein Recht auf ein Fünf-Minuten-Telefonat pro Tag. Weitere Telefonate stehen im Ermessen der Anstaltsleitung.⁸⁷
- 104 In **Großbritannien** besteht ein grundsätzliches Recht der Gefangenen, aus dem Gefängnis heraus zu telefonieren, ohne dass es genauere gesetzliche Regelungen dazu gibt, wie oft und lange solche Telefonate zugelassen werden müssen. Entsprechende Rechtsprechung zur Reichweite dieses Rechts gibt es nicht. In der Praxis müssen Gefangene jedoch regelmäßig wochenlang warten, bevor sie

⁸³ Crétenot/Liaras, [Prison conditions in France](#), herausgegeben vom European Prison Observatory, Rom 2019, S. 24.

⁸⁴ Kładoczny/Wolny, [Prison conditions in Poland](#), herausgegeben vom European Prison Observatory, Rom 2019, S. 22.

⁸⁵ Artinopoulou/Kamarakis, [Prison conditions in Greece](#), herausgegeben vom European Prison Observatory, Rom 2019, S. 18.

⁸⁶ Art. 47 Abs. 1 und 4 Spanisches Strafvollzugsgesetz; Ocaña/Cuéllar, [Prison conditions in Spain](#), herausgegeben vom European Prison Observatory, Rom 2019, S. 18.

⁸⁷ Does/Pontes/Loureiro, [Prison conditions in Portugal](#), herausgegeben vom European Prison Observatory, Rom 2019, S. 18.

telefonieren können. Das Zeitfenster, in denen Telefonate möglich sind, ist aufgrund der begrenzten Telefonkapazitäten für alle auf ein paar Stunden am Tag beschränkt. Personen, die enge Familienangehörige im Ausland haben, dürfen in der Regel einmal im Monat ein fünfminütiges Gespräch führen.⁸⁸

105 In **Österreich** können Telefonate erlaubt werden, wenn besondere Gründe vorliegen (z. B. Krankheit oder Unmöglichkeit von Besuchen aufgrund der Entfernung). Telefonate mit Familienangehörigen oder anderen Dritten können kontrolliert werden. Anrufe bei Behörden oder Anwälten*innen müssen möglich sein und dürfen nicht kontrolliert werden.⁸⁹

106 Die Anzahl und Dauer von Gefangenentelefonie variieren stark je nach Staat, Art des Gefängnisses (geschlossener, halbgeschlossener oder offener Vollzug) und rechtlichen Status (Untersuchungs- oder Vollstreckungshaft). In einigen europäischen Staaten sind Anzahl und Dauer der Anrufe, die Gefangene tätigen können, nicht begrenzt (z.B. Frankreich und Griechenland). Neben Kapazitätsproblemen in überfüllten Gefängnissen besteht das Haupthindernis für die Gefangenen beim Telefonieren überall darin, dass die Strafgefangenen Telefonate selbst bezahlen müssen.

107 Im Ergebnis gewähren alle untersuchten Staaten ihren Gefangenen einen Rechtsanspruch auf Telefonie, wobei die konkrete Ausgestaltung sich stark unterscheidet. Selbst im Falle Österreichs, das eine ähnlich lautende Rechtsgrundlage für die Telefonie besitzt, ist die Praxis der Gefangenentelefonie nicht so restriktiv wie die Umsetzung der bayerischen Regelung in Art. 35 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG.

5.1.2 WEITERGEHENDE FERNKOMMUNIKATION

108 In immer mehr europäischen Staaten ist auch die Nutzung weiterer Fernkommunikation möglich (siehe zur Situation in Deutschland unter **2.1.1.d**). Auch

⁸⁸ *Silvestri*, [Prison conditions in the United Kingdom](#), herausgegeben vom European Prison Observatory, Rom 2013, S 29.

⁸⁹ *Katona/Hamedl*, [Prison conditions in Austria](#), herausgegeben vom European Prison Observatory, Rom 2019, S. 15 f.

etablieren sich verschiedene private Anbieter, die auf die Zurverfügungstellung der entsprechenden Infrastruktur spezialisiert sind.⁹⁰

109 In **Belgien** gibt es seit 2016 ein Gefängnis in Antwerpen, das den Gefangenen den Zugriff auf ausgewählte Internetseiten ermöglicht.⁹¹ Außerdem werden schon seit vielen Jahren alle Hafträume in neu gebauten Anstalten standardmäßig mit der Möglichkeit ausgestattet, umfangreiche digitale Kommunikationsmittel (Internet, Fernsehen und Telefon) zu nutzen.

110 Der **norwegische** Justizminister hat angekündigt, einen Zugang zum Internet in Gefängnissen in breiterem Umfang zulassen zu wollen.⁹²

111 In **Finnland** startete 2018 das „Smart Prison Project“ im neu gebauten Frauengefängnis Hämeenlinna, ein Projekt zur Digitalisierung von Gefängnissen, das 2020 mit der Ausstattung aller 100 Hafträume mit Laptops abgeschlossen wurde. Seitdem haben die Gefangenen die Möglichkeit ausgewählte Websites sowie eine internetbasierte Lernplattform frei zu nutzen. Darüber hinaus können sie Videotelefonate führen und mit Behörden sowie Nichtregierungsorganisationen kommunizieren. Aufgrund der ausschließlich positiven Erfahrungen soll das Projekt jetzt auf weitere Gefängnisse in Finnland ausgeweitet werden.⁹³ Die im Rahmen des Projekts verbaute Technik stammt vom deutschen Technologie- und Familienunternehmen *Gerdes*, das sich auf IT-Sicherheitssysteme für Gefängnisse spezialisiert hat.⁹⁴

5.2 VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

112 Die Regelungen zur Gefangenentelefonie in den Vereinigten Staaten von Amerika unterscheiden sich je nach Bundesstaat stark. In der Regel sind Anrufe auf 15 Minuten begrenzt. Anschließend müssen Gefangene 30 Minuten warten, bevor

⁹⁰ Unilink Software Ltd. (Großbritannien, <https://www.unilink.com>); Global Tel Link Holding Inc. (Vereinigte Staaten, <https://www.gtl.net>).

⁹¹ Tighe, [Prisoners allowed access to adult films and internet](#).

⁹² *insidetime – the National Newspaper for Prisoners & Detainees*, [Prisoners should be online, says Dominic Raab](#).

⁹³ Puolakka, [Towards digitalisation of prisons: Finland's Smart Prison Project](#).

⁹⁴ Gerdes AG (<https://www.gerdes-ag.de/en/home/>).

ein weiterer Anruf möglich ist.⁹⁵ Der Schwerpunkt der Diskussion über Gefangenentelefonie in den Vereinigten Staaten liegt nicht auf dem generellen Zugang zu Telefonie, sondern auf der Höhe der Telefonkosten, welche in vielen Fällen prohibitiv wirken.⁹⁶

113 Ob ein verfassungsrechtlich verbürgter Anspruch auf Gefangenentelefonie in den Vereinigten Staaten besteht, entscheidet sich nach der dort geführten rechtswissenschaftlichen Debatte an der Frage, ob Telefonate von Gefangenen unter den Begriff „speech“ des ersten Zusatzartikels zur Verfassung der Vereinigten Staaten fallen.⁹⁷ Grundsätzlich gilt, dass Strafgefangene nach Auffassung des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten („Supreme Court of the United States“) nicht vom Schutz durch die Verfassung ausgeschlossen sind.⁹⁸

114 Die (Bundes-)Berufungsgerichtshöfe („United States Court of Appeals“) sind hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Gewährleistung von Gefangenentelefonie unterschiedlicher Auffassung. Die Bundesberufungsgerichte für den sechsten⁹⁹ und neunten¹⁰⁰ Bezirk haben ein solches Recht bejaht, die Gerichte für den ersten¹⁰¹ und siebten¹⁰² ein solches abgelehnt.

115 Der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten hat bislang Briefverkehr und auch den Internetzugang in Gefängnissen als geschützt angesehen.¹⁰³ Eine Entscheidung zur Gefangenentelefonie steht aber noch aus. In den bislang

⁹⁵ Frantz, Jail Time: What You Need to Know Before You Go to Federal Prison!, Dog Ear Publishing 2009, S. 156.

⁹⁶ Vgl. Wagner/Jones, [State of Phone Justice: Local jails, state prisons and private phone provider](#).

⁹⁷ Ausführlich zu dieser Frage und den für die Beschränkung der Gefangenentelefonie angeführten Gründe: Weil, [Dialing While Incarcerated: Calling for Uniformity Among Prison Telephone Regulation](#), Washington University Journal of Law & Policy, Vol. 19, S. 427 ff.; Shults, [Calling the Supreme Court: Prisoners' constitutional Right to Telephone Use](#), Boston University Law Review, Vol. 92, S. 368-403.

⁹⁸ *Turner v. Safley*, 482 U.S. 78 (1987).

⁹⁹ *Washington v. Reno*, 35 F.3d 1093 (6th Cir., 1994).

¹⁰⁰ *Johnson v. State of California*, 207 F.3d 650 (9th Cir., 2000).

¹⁰¹ *United States v. Footman*, 215 F.3d 145 (1st Cir., 2000).

¹⁰² *Arsberry v. Illinois*, 244 F.3d 558 (7th Cir., 2001).

¹⁰³ Bislang gibt es allein Entscheidungen dazu, dass der erste Zusatzartikel die Nutzung von Briefverkehr (*Proconier v. Martinez*, 416 U.S. 396 (1974) und *Thornburgh v. Abbott*, 490 U.S. 401 (1989)) und Internet (*Reno v. ACLU*, 521 U.S. 844 (1997)) schützt (dazu ausführlich Holtz, [Reaching Out From Behind Bars: The Constitutionality of laws – Barring Prisoners From the Internet](#), Brooklyn Law Review, Vol. 67, Issue 3, S. 855 ff.).

entschiedenen Fällen hat das Gericht jedoch Maßstäbe entwickelt,¹⁰⁴ die gegebenenfalls auf den Fall des Telefonierens übertragbar sind.¹⁰⁵

II. AUS WELCHEM ANLASS UND IN WELCHEM UMFANG ERFOLGT ERFAHRUNGSGEMÄSS EINE ÜBERWACHUNG DER TELEFONGESPRÄCHE?

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

116

Die Ermächtigung zur Überwachung von Telekommunikation der Gefangenen kann sich entweder (für Strafgefangene) aus den Strafvollzugsgesetzen der Länder (siehe dazu unter **1.1** und im **Anhang 3** mit einer Übersicht zu den Vorschriften im Wortlaut) oder den allgemeinen Vorschriften der Strafprozessordnung ergeben (siehe dazu unter **1.2**).

1.1 STRAFVOLLZUGSGESETZE

117

In allen Bundesländern ist die Überwachung von Gesprächen der Strafgefangenen gesetzlich geregelt. Mehrheitlich ist die Überwachung nur im Einzelfall und immer nur zulässig, wenn dies aus bestimmten Gründen erforderlich ist. Nur in **Nordrhein-Westfalen** und **Hamburg** verzichtet der jeweilige Gesetzeswortlaut auf den Begriff „im Einzelfall“.

104

Mit Blick auf Beschränkungen hat er für diese Fälle den sogenannten „Safley“-Test entwickelt (*Turner v. Safley* 482 U.S. 78 (1987)). Danach sind bei Beschränkungen des Zugangs auf Rechtfertigungsebene die folgenden vier Stufen im Sinne einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterscheiden:

- Besteht eine zulässige, rationale Verbindung zwischen der beschränkenden Regelung und einem legitimen staatlichen Interesse?
- Welche Auswirkungen hätte die Gewährung des geltend gemachten verfassungsmäßigen Rechts auf das Wachpersonal und die anderen Insassen sowie auf die Gefängnisressourcen im Allgemeinen?
- Können die Insassen unter der zu prüfenden Regelung immer noch andere Wege der Meinungsäußerung nutzen?
- Ist die angefochtene Verordnung eine übertriebene Reaktion auf die Bedenken des Gefängnisses?

105

Nach verbreiteter Auffassung im Schrifttum ließen sich die entsprechenden Maßstäbe auf die Gefangenentelefonie übertragen (So z.B. in *Benzel v. Grammer*, 869 F.2d 1105 (8th Cir., 1989); vgl. *Weil*, [Dialing While Incarcerated: Calling for Uniformity Among Prison Telephone Regulation](#), *Washington University Journal of Law & Policy*, Vol. 19, S. 443).

118 Als Gründe für die Überwachung nennen die Strafvollzugsgesetze von fünf Bundesländern Behandlung, Sicherheit oder Ordnung¹⁰⁶, die Gesetze von elf Bundesländern die Gefährdung des Vollzugziels oder die Sicherheit.¹⁰⁷ In vier Bundesländern darf die Überwachung von jungen Gefangenen auch aus Gründen der Erziehung erfolgen.¹⁰⁸ In zwei Bundesländern ist eine Überwachung von jungen Gefangenen außerdem zur Abwehr einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr zulässig.¹⁰⁹

119 Nach allen Länderregelungen müssen Gefangene und Gesprächspartner*innen im Voraus bzw. unmittelbar nach Herstellung der Verbindung über die Überwachung informiert werden, unbemerktes Abhören ist unzulässig.¹¹⁰ Eine richterliche Entscheidung über die Überwachung ist auf Grundlage der Strafvollzugsgesetze nicht erforderlich.

1.2 STRAFPROZESSORDNUNG

120 Neben die Befugnisse nach den Strafvollzugsgesetzen der Länder treten die Überwachungsmöglichkeiten zur Aufklärung von Straftaten nach der Strafprozessordnung. Unter den in §§ 100a, 100e StPO genannten Voraussetzungen darf die Telekommunikationsüberwachung ohne Wissen des Betroffenen überwacht und aufgezeichnet werden.

¹⁰⁶ **Baden-Württemberg** (§§ 27 Abs. 2 Satz 1, 21 Abs. 1 Satz 2 JVollzGB II), **Bayern** (Art. 35 Abs. 1 Satz 2, 30 Abs. 2 Satz 1 BayStVollzG), **Hamburg** (§ 32 Abs. 1 Satz 2 HmbStVollzG), **Hessen** (§§ 36 Abs. 2 Satz 1, 34 Abs. 4 Satz 2 HStVollzG) und **Nordrhein-Westfalen** (§ 24 Abs. 2 Satz 1 StVollzG NRW).

¹⁰⁷ **Berlin** (§§ 33 Abs. 1 Satz 2, 32 Abs. 1 StVollzG Bln), **Brandenburg** (§§ 38 Abs. 1 Satz 2, 37 Abs. 1 BbgJVollzG), **Bremen** (§§ 30 Abs. 1 Satz 3, 29 Abs. 1 BremStVollzG), **Mecklenburg-Vorpommern** (§§ 30 Abs. 1 Satz 2, 29 Abs. 1 StVollzG MV), **Niedersachsen** (§§ 33 Abs. 1 Satz 2, 28 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG), **Rheinland-Pfalz** (§§ 37 Abs. 1 Satz 2, 36 Abs. 1 Satz 1 LJVollzG), **Saarland** (§§ 30 Abs. 1 Satz 2, 29 Abs. 1 Satz 1 SLStVollzG), **Sachsen** (§ 30 Abs. 1 Satz 2, 29 Satz 1 SächsStVollzG), **Sachsen-Anhalt** (§§ 37 Abs. 1 Satz 2, 36 Abs. 2 Satz 1 JStVollzG I LSA), **Schleswig-Holstein** (§§ 46 Abs. 1 Satz 2, 44 Abs. 2 Satz 2 LStVollzG SH) und **Thüringen** (§§ 38 Abs. 1 Satz 2, 37 Abs. 1 ThürJVollzGB).

¹⁰⁸ **Brandenburg** (§§ 38 Abs. 1 Satz 2, 37 Abs. 1 BbgJVollzG), **Rheinland-Pfalz** (§§ 37 Abs. 1 Satz 2, 36 Abs. 1 Satz 1 LJVollzG), **Sachsen-Anhalt** (§§ 37 Abs. 1 Satz 2, 36 Abs. 2 Satz 1 JStVollzG I SA) und **Thüringen** (§§ 38 Abs. 1 Satz 2, 37 Abs. 1 ThürJVollzGB).

¹⁰⁹ **Sachsen-Anhalt** (§§ 37 Abs. 1 Satz 2, 36 Abs. 2 Satz 1 JStVollzG I LSA) und **Thüringen** (§§ 38 Abs. 1 Satz 2, 37 Abs. 1 ThürJVollzGB).

¹¹⁰ Vgl. dazu auch OLG Hamm, Beschluss vom 21. Oktober 2008 – 1 Vollz (Ws) 635/08, Rn. 18.

121 § 119 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2 StPO enthält außerdem eine spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Überwachung der Telekommunikation von Beschuldigten in der Untersuchungshaft zur Abwehr einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr.

2. PRAKTISCHE UMSETZUNG

122 Die einzige umfassende, wenn auch auf 20 Anstalten aus vier Bundesländern begrenzte und allein auf entsprechende Rückmeldungen beruhende Untersuchung der tatsächlichen Praxis der Überwachung stammt aus den Jahren 2013 und 2014. Danach werden entweder alle Telefonate – so laut der Gesetzesbegründung¹¹¹ und nach den von uns befragten Expert*innen wohl auch nur in Bayern – überwacht oder es wird nur sehr stichprobenartig bzw. bei konkreten Anhaltspunkten überwacht.¹¹²

2.1 HINWEIS AUF ÜBERWACHUNG DES TELEFONATS

123 Sowohl bei der Gang- als auch bei der Haftraumtelefonie bekommen Gefangene und angerufene Personen eine automatisierte Ansage zu hören, dass das Gespräch überwacht, bzw. mitgehört wird. Ein direkter Eingriff in das Telefongespräch ist nicht möglich.¹¹³

124 Uns wurde nicht berichtet, dass die Ankündigung der Abhörung zu Umgehungsproblemen geführt hätte.

2.2 UMFANG DER ÜBERWACHUNG

125 In **Mecklenburg-Vorpommern** gibt es eine bereits eingesetzte Software, die Gespräche auch automatisch mitprotokollieren kann. Bislang wird aber nur die Mithörmöglichkeit der Software genutzt und allein Datum, Uhrzeit, Rufnummer und Dauer des Gesprächs mitprotokolliert.¹¹⁴

¹¹¹ BY LT-Drs. 15/8101, S. 57.

¹¹² *Fährmann*, Resozialisierung und Außenkontakte im geschlossenen Vollzug, Berlin 2018, S. 237, 277-280.

¹¹³ *Reschke*, Mail vom 17. November 2021.

¹¹⁴ *Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern*, [Antwort auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Jacqueline Bernhardt vom 22. November 2019, MV-Drs. 7/4318](#), S. 2 f.

126 In **Berlin** werden die Gespräche aktuell nicht gespeichert, aufgezeichnet oder protokolliert. Die Mithörmöglichkeiten werden ausschließlich in der Untersuchungshaft genutzt.¹¹⁵

127 In **Bremen** beschränkt sich die Überwachungspraxis ebenfalls auf die Untersuchungshaft.¹¹⁶

128 In **Schleswig-Holstein** werden wichtige Verbindungsdaten protokolliert. Eine interne oder externe Gesprächsüberwachung im Sinne eines Abhörens ist technisch möglich, aber nur unter sehr restriktiven Bedingungen zulässig. Insofern werden solche Maßnahmen nur ausgesprochen selten vorgenommen.¹¹⁷

129 Insgesamt beschränken sich die Überwachungsmaßnahmen von Telefonaten im Gefängnis im Wesentlichen auf die Untersuchungshaft bei einer richterlichen Anordnung nach § 119 StPO sowie seltene begründete Ausnahmefälle in der Strafhaft, ohne dass die so handelnden Anstalten von größeren Problemen durch die Gefangenentelefonie berichteten.¹¹⁸

130 Auf die Konsequenzen dieser Untersuchungen für einen teilweise vorgebrachten Mehraufwand für die Anstalten bei der Zunahme von Gefangenentelefonie¹¹⁹ wird unter **D.IV.2.2** näher eingegangen.

2.3 KONSEQUENZEN BEI FESTSTELLUNG VON VERSTÖSSEN

131 Stellen die Justizvollzugsbeamt*innen bei der Überwachung eines Telefonats Verstöße gegen die Anstaltsordnung bzw. strafrechtlich relevantes Verhalten fest (Bedrohungen und Beleidigungen während des Telefonierens, Vertelexionieren des Guthabens von Mitgefangenen oder Umgehung der freigegebenen Rufnummern), drohen den Gefangenen Disziplinarmaßnahmen, welche von der Sperrung

¹¹⁵ Senat von Berlin, [Antwort auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Niklas Schrader und Sebastian Schlüsselburg vom 9. Oktober 2019, AB-Drs. 18 / 21 227](#), S. 2; Reschke/Becker, Bericht vom 11. November 2021.

¹¹⁶ anonymisiert, Mail vom 17. November 2021.

¹¹⁷ Gardeler, Mail vom 24. November 2021.

¹¹⁸ Reschke/Becker, Bericht vom 11. November 2021; Galli, Persönlicher Bericht vom 8. November 2021.

¹¹⁹ So zur Regelung in Art. 35 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG: BY LT-Drs. 15/8101, S. 57.

bestimmter Rufnummern bis zum Aussprechen eines zeitweisen Telefonverbots reichen (dazu ausführlicher unter **D.IV.1.1.3**).

III. WELCHEN STELLENWERT HAT DIE GEFANGENENTELEFONIE FÜR DIE RESOZIALISIERUNG?

132 Das Telefonieren im Strafvollzug dient der Aufrechterhaltung und Pflege sozialer Beziehungen, der Teilnahme am Leben von Angehörigen und ähnlich nahestehenden Personen außerhalb des Strafvollzugs sowie der Bewältigung von akuten Krisensituationen und ist folglich Mittel zur Resozialisierung.¹²⁰ Unterschieden werden muss dabei zwischen der resozialisierenden Wirkung des Kontakts von Gefangenen mit Personen außerhalb der Anstalt im Allgemeinen (dazu unter **1.**) sowie der besonderen Rolle der Gefangenentelefonie (dazu unter **2.**).

133 Daneben streitet auch der strafprozessuale Angleichungsgrundsatz für eine Liberalisierung der Gefangenentelefonie: Umso weiter die Realität in der Anstalt sich vom Leben außerhalb entfernt, desto schwieriger wird es für die Gefangenen, sich nach der Entlassung wieder an einen Lebensalltag in Freiheit zu gewöhnen (dazu unter **3.**).

1. RESOZIALISIERENDE WIRKUNG VON KONTAKTEN MIT PERSONEN AUSSERHALB DER ANSTALT

134 Eine Vielzahl von Studien zeigen, dass Kontakte zu Personen außerhalb der Haft, insbesondere zu Familienangehörigen, positiven Einfluss auf die Resozialisierung haben. Kommunikation mit der Außenwelt dient einer partiellen Angleichung des Daseins innerhalb der Anstalt an die allgemeinen Lebensverhältnisse, wirkt den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegen und erhöht die Chancen einer gesellschaftlichen Wiedereingliederung.¹²¹

¹²⁰ BVerfG[K], Beschluss vom 20. Juni 2017 – 2 BvR 345/17, Rn. 36; BVerfG[K], Beschluss vom 19. April 2006 – 2 BvR 818/05, Rn. 12; BVerfG [K], Beschluss vom 21. September 2018 – 2 BvR 1649/17, Rn. 36; OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 15. März 2001 – 3 Ws 1308/00; so auch in den Gesetzesbegründungen von Bremen (HB LT-Drs. 18/1475, S 58), Rheinland-Pfalz (RP L T - Drucks. 16/1910, S. 131), Saarland (SL LT-Drucks. 15/386, S. 88) und Thüringen (TH LT-Drucks. 5/6700, S. 107).

¹²¹ *Laubenthal*, Strafvollzug, 8. Auflage, Berlin 2019, S. 406.

135 So kam bspw. eine Studie in den Vereinigten Staaten zu dem Ergebnis, dass Frauen, die während der Haftzeit Kontakt zu Familienmitgliedern hatten, deutlich weniger gefährdet waren, innerhalb der ersten fünf Jahre nach ihrer Entlassung erneut zu einer Haftstrafe verurteilt zu werden.¹²²

136 Ein Autor kommt sogar zu dem Ergebnis, dass alle Studien in diesem Bereich einen direkten positiven Zusammenhang zwischen der Aufrechterhaltung der Kontakte zu Familie und Freund*innen während der Haftzeit und einer niedrigeren Rückfallwahrscheinlichkeit zeigen.¹²³

2. ROLLE DER GEFANGENENTELEFONIE FÜR DIE RESOZIALISIERUNG

137 Die besondere Rolle von Telefonie wurde bisher nur in einzelnen uns bekannten Studien betrachtet. Dennoch konnte auch hier ein positiver Effekt bestätigt werden. Eine Studie aus den Vereinigten Staaten zeigte, dass durch regelmäßige (Video-)Telefonie, das Gefühl, zu Hause willkommen zu sein, und die Aufrechterhaltung persönlicher Bindungen außerhalb des Gefängnisses die Rückfallwahrscheinlichkeit deutlich reduziert werden kann.¹²⁴ Einen entsprechenden Zusammenhang legen auch Studien nahe, nach denen bereits einmalige Besuche die Rückfälligkeit deutlich reduzieren können.¹²⁵

138 Eine andere Studie aus dem Vereinigten Königreich zeigte, dass sich der Kontakt mit der Familie während der Strafverbüßung über Telefon oder Skype positiv auf Resozialisierung und Wiedereingliederung auswirken.¹²⁶

139 Die Relevanz der Telefonie für die Resozialisierung wird auch durch den Europarat anerkannt. Dieser hat sich 2006 – bzw. 2020 erneut – für eine Liberalisierung

¹²² *Barrick/Lattimore/Visher*, Reentering Women: The Impact of Social Ties on Long-Term Recidivism, *The Prison Journal* 2014, S. 15 f.

¹²³ *Gilna*, [The Fight Over Cellphones in Prisons Rages On](#), *Prison Legal News* 32, 9, S. 28.

¹²⁴ *Petersilia*, *When Prisoners Come Home*, Oxford University Press, New York 2006, S. 246.

¹²⁵ Z.B. *Minnesota Department of Corrections*, [The Effects of Prison Visitation on Offender Recidivism](#), 2011, S. 27.

¹²⁶ *McDougall/Pearson/Torgerson/Garcia-Reyes*, The effect of digital technology on prisoner behavior and reoffending: A natural stepped-wedge design. *Journal of Experimental Criminology* 2017, Issue 13, S. 455-482.

der Gefangenentelefonie ausgesprochen. Unter Punkt 24.1 der entsprechenden Empfehlungen heißt es:¹²⁷

„Den Gefangenen ist zu gestatten, mit ihren Familien, anderen Personen und Vertretern/Vertreterinnen externer Organisationen so oft wie möglich brieflich, telefonisch oder in anderen Kommunikationsformen zu verkehren und Besuche von ihnen zu empfangen.“

140 Begründet wird diese Empfehlung in der Fassung von 2006 damit, dass der Verlust der Freiheit nicht dazu führen sollte, dass der Kontakt zur Außenwelt verloren gehe. Alle Gefangenen hätten ein Recht auf einen solchen Kontakt, und die Strafvollzugsbehörden sollten sich bemühen, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie diesen so gut wie möglich aufrechterhalten können. Der Kontakt zur Außenwelt sei von entscheidender Bedeutung, um den potenziell schädlichen Auswirkungen der Inhaftierung entgegenzuwirken.¹²⁸

141 Das ist insofern nicht überraschend, als die Telefonie andere Kontaktformen unterstützt und ergänzt. Wie bereits aufgezeigt (siehe dazu unter **DI.3.3**) bestehen für viele Personen nur eingeschränkte Möglichkeiten, mit der Außenwelt durch Besuche oder andere Kommunikationsmittel Kontakt zu halten:

1) (Langzeit-)Besuch: Durch die physische Anwesenheit bei Besuchen in der Anstalt können auch emotionale Aspekte des Kontakts – insbesondere im Rahmen des Langzeitbesuchs in einem privaten Besuchsraum – gepflegt werden. In einem kontrollierten Kontext kann eine mit der Realität außerhalb der Anstalt so weit wie möglich vergleichbare Situation geschaffen werden. Dem steht ein hoher Aufwand für die Anstalten gegenüber, der sich insbesondere aus der erhöhten Gefahr für die Sicherheit der Anstalt durch die Möglichkeit des Einschmuggelns von verbotenen Gegenständen wie Drogen oder Mobiltelefonen ergibt. **Das Telefonieren kann eine wichtige Ersatzfunktion innerhalb des Zeitraums zwischen den organisatorisch zu bewältigenden Besuchen übernehmen, da auditiv sowohl emotionale**

¹²⁷ Europarat, [Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen vom 1. Juli 2020, Rec\(2006\)2-rev](#), S. 8.

¹²⁸ Europarat, [Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen vom 11. Januar 2006, Rec\(2006\)2](#), S. 52.

Aspekte besser kommuniziert werden können und auch kurzfristiger Austausch möglich bleibt.

- 2) **Ausführung:**¹²⁹ Die Ausführung, bei der sich Gefangene begleitet von einem*einer Beamt*in für einen begrenzten Zeitraum frei außerhalb der Anstalt bewegen dürfen, trägt mit Abstand am meisten zur Resozialisierung und Vorbereitung auf das Leben nach der Haftzeit bei. Die Gefangenen können, wenn auch überwacht, Erfahrungen in dem Umfeld machen, in dem sie später verantwortungsbewusst mit ihrer Freiheit umgehen sollen. Dem gegenüber steht ein noch über die Organisation von Besuchen hinausgehender Organisationsaufwand für die Anstalten durch weitergehende Gefahren wie z.B. die Flucht des Ausgeführten. **Das Telefonieren findet zwar in der Anstalt statt, kann aber in Verbindung mit weiterer modernerer Fernkommunikationsmittel wenigstens auf den kommunikativen Teil der Außenwelt lebensnah vorbereiten. Darüber hinaus ermöglicht es die kontinuierliche Pflege von Kontakten über die seltenen physischen Treffen im Rahmen von Ausführungen.**
- 3) **Briefkorrespondenz:** Die Kommunikation über Briefe bietet keinen adäquaten Ersatz für die Gefangenentelefonie. Sie ist langsamer, weniger unmittelbar und kommt, wenn überhaupt, für bestimmte, die Schriftform erfordernde Korrespondenz neben der Gefangenentelefonie in Frage. Durch den physischen Austausch stellen Briefe eine jedenfalls gleichwertige abstrakte Gefährdung der Anstaltssicherheit dar. Daneben ist zu berücksichtigen, dass eine Vielzahl von Gefangenen schreibengewohnt sind und bereits aus diesem Grund Schriftwechsel keine gleichwertige Alternative darstellt.¹³⁰

142

Das Leben außerhalb der Anstalt ist vom kurzfristigen und emotionalen Austausch über audio-visuelle Kanäle geprägt. Gefangene, welche in der Anstalt für eine moderne digitalisierte Welt (re-)sozialisiert werden sollen, benötigen für eine Vorbereitung auf die Zeit nach der Haft deshalb eigentlich nicht nur telefonische Kontaktmöglichkeiten, sondern auch einen geregelten Zugang zu Internetangeboten, um von der Welt, in der sie sich später gut zurechtfinden sollen, nicht durch jeden Tag in Haft weiter abgekoppelt zu werden. Die aufgezeigten alternativen

¹²⁹ Neben Ausführungen bestehen noch weitere Maßnahmen in Aus- und Freigang, bei denen Gefangene die JVA (auch unbegleitet) verlassen können. Auf diese wird hier nicht separat eingegangen.

¹³⁰ *Knauer* in AK-StVollZG, § 30, Rn. 3.

Kontaktmöglichkeiten können eine solche auf Kontinuität und ständige Verfügbarkeit fußende Kontaktpflege nicht annähernd sicherstellen und bedürfen daher der Ergänzung durch Mittel der Fernkommunikation wie z.B. des Telefonierens.

143 Schließlich spielt die Telefonie eine besondere Rolle bei der Aufrechterhaltung der Beziehung zwischen inhaftiertem Elternteil und Kind, da so ein spontaner Kontakt ermöglicht wird, der dem Kind ein Gefühl der Präsenz des Elternteils vermitteln kann.¹³¹ Auch ist zu berücksichtigen, dass gerade im Eltern-Kind-Verhältnis verschiedene Gründe dazu führen können, dass regelmäßige Besuche nicht möglich sind (siehe hierzu unter **D.I.3.2.2**).

3. ANGLEICHUNG DER LEBENSREALITÄT INNERHALB UND AUSSERHALB DER ANSTALT

144 Vergleicht man die Situation des Telefonierens im Strafvollzug mit den Möglichkeiten außerhalb der Anstalt, zeigen sich je nach Ausgestaltung weitreichende Differenzen. So ist es der überwältigenden Mehrheit der Bevölkerung möglich, fast unbegrenzt Telefonate zu führen. Der technische Fortschritt in den letzten Jahrzehnten hat nicht nur zu einer großflächigen Netzabdeckung und fast unbegrenzt zur Verfügung stehenden Kapazitäten, sondern auch einen stetigen Abfall der aufzubringenden Telefonkosten geführt. Heute ist Telefonieren neben der Nutzung des Internets wichtiger Bestandteil von Freizeit- und Berufswelt, der außerhalb des Strafvollzugs 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr verfügbar ist.¹³²

145 Heutzutage liegt der Schwerpunkt der Kommunikation in Deutschland immer häufiger auf der Nutzung von sogenannten „Messengerdiensten“ oder Sozialen Netzwerken. Wer hier nicht präsent ist, muss immer mehr befürchten, auch bei analogen Treffen nicht mehr am Gespräch teilnehmen zu können, wenn z.B. wichtige Hintergründe fehlen, die vorher in Nachrichtengruppen des Freund*innen- oder Bekanntenkreises geteilt und dort bereits diskutiert wurden.

¹³¹ Europarat, *Europäischer Ausschuss für Kriminalitätsprobleme (CDPC)*, [Explanatory Memorandum to Recommendation CM / Rec\(2018\)5 concerning children with imprisoned parents](#), 2018, Ziffer 25 f.

¹³² So auch *Heischel*, Mail vom 8. November 2021.

146 Eine Strafvollzugspraxis, die stattdessen die Briefkorrespondenz als Standardinstrument für die soziale Teilnahme am öffentlichen Leben außerhalb der Anstalt ansieht, verkennt diese Entwicklungen.

147 Ein ehemaliger Gefangener beschreibt dieses Dilemma wie folgt:

„Ich plädiere stark für eine Angleichung des Lebens in Haft an das Leben draußen. Weil je drakonischer wir strafen, je weniger wir den Leuten geben, je mehr wir sie isolieren oder abgrenzen von dem, was wirklich draußen gerade passiert, desto schwerer tun sie sich später, wieder anzukommen – auf der einen Seite. Auf der anderen Seite haben die Leute dadurch die Möglichkeit, sich selbst als Opfer zu sehen, und ich will nicht, dass Täter sich in die Opferrolle flüchten können.“¹³³

IV. WELCHE PROBLEME FÜR DIE SICHERHEIT GIBT ES BEI DER ODER DURCH DIE GEFANGENENTELEFONIE? WIE WIRD DIESEN BEGEGNET?

148 Für die Beschränkung der Gefangenen-Telefonie werden im Wesentlichen zwei Hauptargumente ins Feld geführt, auf die im Folgenden näher eingegangen werden soll. Erstens könne die Vollzugssicherheit gefährdet werden, wenn Gefangene viel und ohne Überwachung telefonieren könnten. Zweitens seien zusätzliche und längere Telefonate mit nicht zu bewältigendem Mehraufwand für die JVA verbunden.

1. VOLLZUGSSICHERHEIT

149 Vollzugssicherheit ist ein notwendiges Element für die Funktionsfähigkeit des Strafvollzugs.¹³⁴ In Abgrenzung zur Gefährdung des Vollzugsziels im Sinne der Resozialisierung des Strafgefangenen lassen sich zwei Fallgruppen der Vollzugssicherheit unterscheiden. Durch die Überwachung soll erstens das Begehen von Straftaten aus oder innerhalb der Anstalt verhindert werden (hierzu unter **1.1**).¹³⁵ Zweitens sollen die organisatorischen Abläufe innerhalb der Anstalt nicht gefährdet werden, insbesondere durch die Erhöhung der Fluchtgefahr, durch disziplinarisch zu ahndendes Fehlverhalten oder durch Auseinandersetzungen zwischen den Strafgefangenen (hierzu unter **1.2**).¹³⁶

¹³³ Pollux, „Ich wollte mehr sein als diese Haftstrafe“ – Interview, Bundeszentrale für politische Bildung.

¹³⁴ So auch BVerfG[K], Beschluss vom 7. November 2008 – 2 BvR 1870/07, Rn. 24.

¹³⁵ So OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 15. März 2001 – 3 Ws 1308/00.

¹³⁶ BVerfG[K], Beschluss vom 7. November 2008 – 2 BvR 1870/07, Rn. 24.

1.1 VERHINDERUNG VON STRAFTATEN

1.1.1 MASSSTABSILDUNG

150 Die Gefahr, dass Telefonate zu Straftaten führen, ist individuell sehr unterschiedlich. Verbüßt eine 70-jährige Person ohne weitere Vorstrafen wegen einer Beziehungstat eine Haftstrafe und war auch im Vollzug nie auffällig, so ist von der Person weniger zu befürchten als von einer Person, die bereits wiederholt straffällig geworden ist und sich auch während des Strafvollzugs wiederholt Regeln widersetzt.

151 Die Annahme einer prinzipiellen Strafanfälligkeit von Gefangenen widerspricht daher der gebotenen individuellen, auf Resozialisierung abzielenden Arbeitsweise im Strafvollzug. Die folgenden Ausführungen sind vor dem Hintergrund dieser Vorbemerkung zu sehen.

1.1.2 FEHLENDE EMPRIRISCHE GRUNDLAGE

152 Nach den von den Justizministerien der Länder und Anstalten erhaltenen Rückmeldungen gibt es keine belastbaren Daten zur Anzahl von aus und in den Anstalten durch Gefangene begangenen Straftaten und damit erst recht keine Daten zur Nutzung von Telefonen als Tat- oder Hilfsmittel.¹³⁷

153 Die einzig verfügbaren Daten stammen aus den Jahren 2013 und 2014 und gehen auf anekdotische Berichte einzelner Anstalten zurück, lassen aber darüber hinaus keine objektivierbaren Rückschlüsse zu. Angesprochen wurde u.a. die Vermutung, dass Telefonate für Straftaten genutzt werden könnten, primär für anstaltsinternen Drogenhandel, möglicherweise auch für Beleidigungen, Bedrohungen,

¹³⁷ Rückmeldungen der Generalstaatsanwaltschaft von Berlin vom 28. Oktober 2021, der Generalstaatsanwaltschaft Dresden vom 29. Oktober 2021, der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg vom 29. Oktober 2021, des Ministeriums des Landes Brandenburg vom 2. November 2021, der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart vom 2. November 2021 und der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe vom 28. Oktober 2021.

Erpressungen, Betrug, die Koordination krimineller Organisationen, Ausbruchsplannung¹³⁸ oder zum Schmuggel gefährlicher Gegenstände.¹³⁹

154

Ähnliche Vermutungen äußert auch der kriminologische Dienst des bayerischen Justizvollzugs, wenn er dazu wie folgt ausführt und gleichzeitig betont, dass eine gesicherte Vorhersage nicht möglich sei:¹⁴⁰

„Zu Straftaten, die mit Hilfe der Telefonüberwachung aufgedeckt oder verhindert wurden, liegen uns keine Erkenntnisse vor. Das gilt auch analog für die Überwachung des Briefverkehrs.“

Straftaten unter Beteiligung von Inhaftierten und gemeinsam mit Kontaktpersonen draußen [sind] nicht ganz selten [...]. Das betrifft vor allem das Einbringen von Drogen; außerdem kommt es immer wieder dazu, dass Gefangene (oder deren Angehörige) unterdrückt oder zu Zahlungen oder bestimmten Diensten (z.B. Einbringen von Drogen oder Handys bei Lockerungen) erpresst werden. Derartige kriminelle Aktivitäten sind leichter durchzuführen, wenn Möglichkeiten zu unüberwachten Telefongesprächen zwischen Inhaftierten und Mittätern draußen bestehen. In der Praxis besteht deshalb die Befürchtung, dass eine zu weitgehende Liberalisierung des Telefonierens diese Missbrauchsmöglichkeiten ausdehnen würde.

Allerdings verfügen derzeit einzelne Gefangene immer wieder schon über illegal eingebrachte Handys, mit denen derartige Absprache getroffen werden können (sic!). Eine Vorhersage, in welchem Ausmaß und unter welchen Umständen das vermehrte Zulassen von Telefongesprächen zu einer Zunahme von Straftaten führen könnte, erscheint nicht möglich.“

155

Mehrere Rückmeldungen von im Strafvollzug tätigen Rechtsanwält*innen legen nahe, dass Telefonate mit Gefängnistelefonen nahezu ausschließlich dem Kontakt mit der Familie und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte bzw. der Teilnahme am sozialen Leben dienen.¹⁴¹ Auch illegal in die Anstalt verbrachte

¹³⁸ Dazu im Besonderen ohne weitere Nachweise zum empirischen Hintergrund der Feststellung, dass Ferngespräche Gefahr des Ausbruchs verstärken: OLG Koblenz, Beschluss vom 28. April 1993 – 3 Ws 141/93.

¹³⁹ *Fährmann*, Resozialisierung und Außenkontakte im geschlossenen Vollzug, Berlin 2018, S. 256-277.

¹⁴⁰ *Endres*, Mail vom 8. November 2021.

¹⁴¹ *Scharmer*, Persönlicher Bericht, Mail vom 30. Oktober 2021 im Zeitraum 15-jähriger Berufsausübung; *Oelbermann*, Persönlicher Bericht vom 4. November im Zeitraum 10-jähriger Berufsausübung; *Galli*, Persönlicher Bericht vom 8. November 2021.

Mobiltelefone werden primär für diese Zwecke genutzt.¹⁴² Auch hier beschränken sich die Rückmeldungen auf anekdotische Erfahrungsberichte ohne belastbare, empirische Datenlage weder in die eine, noch die andere Richtung.

156 Zugleich zeigt allein der Schmuggel von Mobiltelefonen und Drogen in die JVA, dass Verstöße gegen Anstaltsregeln keine rein theoretische Gefahr darstellen.¹⁴³ Jedoch ist davon auszugehen, dass zur Organisation solcher Verstöße eher andere Kommunikationswege genutzt werden. Insbesondere werden hierzu eher illegal eingebrachte Mobiltelefone genutzt, da bei offiziellen Telefonen über die Haftanstalt – was die Gefangenen in aller Regel wissen – Verbindungsdaten erfasst werden und (einfachere) Abhörmöglichkeiten bestehen.¹⁴⁴ Zwar verfügen nicht alle Gefangenen über illegal eingebrachte Mobiltelefone. Allerdings ist anzunehmen, dass insbesondere Personen, die weiterhin strafbaren Aktivitäten nachgehen – bspw. als Teil des organisierten Verbrechens –, eher Zugriff auf eingeschmuggelte Mobiltelefone haben.

157 Darüber hinaus lassen sich Straftaten auch und einfacher im Rahmen von Besuchen absprechen. Hier findet in aller Regel – wie auch im Schriftverkehr – keine Überwachung der einzelnen Gespräche, sondern nur des Besuchsraums an sich statt, sodass Informationen unbemerkt ausgetauscht werden können.¹⁴⁵

¹⁴² Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass z.B. allein in Berlin 2016 bei ca. 4.000 Haftplätzen 1.367 illegal in den Anstalten befindliche Mobiltelefone sichergestellt wurden (*Senat von Berlin, Antwort auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Sven Rissmann vom 26. April 2017, AB-Drs. 18/11 111, S 1*).

¹⁴³ So hat eine aus Anlass unserer Anfrage durchgeführte Befragung der Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein ergeben, dass „aus der Erinnerung heraus“ bestätigt werden konnte, dass auch die Telefonie – vor allem jedoch mit eingeschmuggelten Mobiltelefonen – in Verbindung mit Straftaten steht. Ein*e Dezernent*in konnte von sechs Fällen in den Jahren 2020-2021 berichten, in denen Abhörmaßnahmen von eingeschmuggelten Mobiltelefonen zu Ermittlungserfolgen führen konnten; *Gardeler*, Mail vom 24. November 2021.

¹⁴⁴ *Gardeler*, Mail vom 24. November 2021.

¹⁴⁵ *Reschke/Becker*, Persönlicher Bericht vom 11. November 2021.

158 Dementsprechend weisen Justizverwaltungen einzelner Bundesländer darauf hin, dass die Sicherheitsrisiken durch die Zulassung der Gefangenentelefonie als eher gering einzuschätzen sind.¹⁴⁶

159 Auch mit der in Hamburg durchgeführten Praxis während der Corona-Pandemie, Strafgefangenen einfache Mobiltelefone im Haftraum zur Verfügung zu stellen, gingen keine größeren nachweislichen Probleme einher. In der Zeit von März bis Mitte August 2020 bestand allein in drei Fällen der Verdacht einer Bedrohung bzw. Beleidigung im Rahmen der Nutzung des Mobiltelefons.¹⁴⁷

160 Schließlich deutet auch der Vergleich zwischen Bayern und anderen Bundesländern (und Staaten) darauf hin, dass keine bedeutsamen Risiken mit der Zulassung von Telefonie verbunden sind. So ist nicht davon auszugehen, dass in bayerischen JVAs weniger Straftaten begangen werden als in anderen Bundesländern.¹⁴⁸

1.1.3 MASSNAHMEN DER RISIKOMINIMIERUNG

161 Neben der grundsätzlichen Beschränkung der Gefangenentelefonie bestehen eine Vielzahl alternativer Maßnahmen zur Minimierung der durch Gefangenentelefonie drohenden Gefahren.

a) ÜBERWACHUNG

162 Uns ist kein einziger Fall bekannt, bei dem trotz angekündigter Überwachung eine Straftat begangen oder verabredet wurde. Jedenfalls könnten solche Delikte leicht verfolgt oder verhindert werden. Überwachung als Sicherungsmaßnahme ist auch nicht mit übermäßigem Aufwand auf Seiten der JVAs verbunden, da bereits gesetzlich lediglich eine anlassbezogene Überwachung vorgesehen ist und

¹⁴⁶ Für Berlin: *Reschke/Becker*, Persönlicher Bericht vom 11. November 2021; für das Saarland: *Wolff*, Mail vom 22. November 2021; selbst für Bayern: *Endres*, Mail vom 8. November 2021: „Eine Vorhersage, in welchem Ausmaß und unter welchen Umständen das vermehrte Zulassen von Telefongesprächen zu einer Zunahme von Straftaten führen könnte, erscheint nicht möglich.“

¹⁴⁷ *Senat der Freien und Hansestadt Hamburg*, [Antwort auf die Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Cansu Özdemir vom 26. August 2021, Drs. 22/1195](#), S. 3 f.

¹⁴⁸ Zumindest war dies weder der Eindruck unserer Gesprächspartner*innen, noch war es unmöglich, andere Quellen zu finden, die auf einen solchen Effekt hinweisen.

regelmäßig nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Telefone der Haftanstalten als Tat- oder Hilfsmittel genutzt werden.¹⁴⁹

b) SPERRUNG VON TELEFONNUMMERN

aa) „BLACKLISTS“

163 Durch die Sperrung einzelner Nummern im Rahmen von „Blacklists“ kann – nach einem Vorfall – das Risiko von Wiederholungstaten insbesondere bei Delikten wie Bedrohung ausgeschlossen werden. Sobald die Anstaltsleitung von Verstößen gegen die Anstalts- oder Rechtsordnung Kenntnis erlangt, werden die Nummern sofort gesperrt (hierzu bereits unter **D.I.2.1.4a**).¹⁵⁰

bb) „WHITELISTS“

164 „Whitelists“ gehen noch weiter und schließen auch die Erstbegehungsfahr weitgehend aus, dies jedoch verbunden mit geringerer Flexibilität und mehr Aufwand auf Seiten der Gefangenen und JVA's (hierzu bereits unter **D.I.2.1.4b**).

c) DISZIPLINARMASSNAHMEN

165 Ein weiteres Mittel zur Prävention von Straftaten im Zusammenhang mit der Gefangenentelefonie ist die Abschreckung durch Disziplinarmaßnahmen¹⁵¹. Kommt es zu Verstößen gegen die anstaltsinternen Regeln der Gefangenentelefonie (Bedrohungen und Beleidigungen während des Telefonierens, Vertelexieren des Guthabens von Mitgefangenen oder Umgehung der freigegebenen Rufnummern), können unterschiedliche Maßnahmen ergriffen werden. Gerade die Abstufung der Disziplinarmaßnahmen von Sperrung einzelner Rufnummern bis zur zeitweiligen Untersagung bieten in der Praxis die Möglichkeit, wichtige Anreize für normgemäßes Verhalten unter den Gefangenen zu setzen. Die Gefangenen sind sich ihrer Privilegien mit Blick auf die Telefonie sehr bewusst und unternehmen

¹⁴⁹ So *Reschke/Becker*, Persönlicher Bericht vom 11. November 2021.

¹⁵⁰ *Reschke/Becker*, Persönlicher Bericht vom 11. November 2021.

¹⁵¹ Der Begriff der Disziplinarmaßnahme ist hier weit zu verstehen. So stellt der Telefonentzug z.B. in Berlin keine der in § 94 BerlStVollzG abschließend aufgelisteten „Disziplinarmaßnahmen“ dar, sondern wir analog zu den Bestimmungen für Besuche beschränkt (§§ 29 Abs. 5; 30, 31 Abs. 5 und 32 BerlStVollzG).

regelmäßig nichts, was diese gefährden könnte. So ist ein zeitweises Telefonverbot in Berlin zwar theoretisch möglich, in der Praxis aber nicht notwendig.¹⁵²

166 Durch die Telefonie ist im Vergleich zu anderen der Resozialisierung dienenden Maßnahmen wie dem Besuchsrecht die Begehung von manchen Straftaten von vornherein ausgeschlossen. So kann über Telefonate zwar Schmuggel vereinbart werden. Für die Durchführung ist aber zusätzlich ein Besuchstermin, Ausführung oder Ausgang notwendig.

167 Sowohl die von uns befragten Rechtsanwälte als auch die in der Justizverwaltung tätige Personen wussten nicht von Fällen der Anstiftung zu oder mittäterschaftlicher Begehung von Straftaten über das Telefon durch Gefangene zu berichten. In Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden kann einer solchen Gefahr bereits durch präventive und kurzfristige Sperrung bestimmter Nummern begegnet werden. Insbesondere ist es möglich, bei konkreten Anhaltspunkten Telefonate von Gefangenen ohne Ankündigung nach §§ 110a und 110e StPO abhören zu lassen (dazu ausführlicher unter **D.II.1.2**).¹⁵³

168 Auch Straftaten, die direkt über das Telefon begangen werden – wie Bedrohung, Nötigung oder Beleidigung –, sind im Anstaltsalltag äußerst selten. Die Gefangenen wissen um den Wert der Telefonie, die Gefahr von Disziplinarverfahren und die hohe Wahrscheinlichkeit, dass entsprechende Vorfälle mit der Bitte um Sperrung der Nummer gemeldet werden.¹⁵⁴

1.1.4 VERGLEICH MIT SICHERHEITSVERWAHRUNG

169 Vergleicht man die bayerische Regelung im Strafvollzug mit der Sicherheitsverwahrung, so fällt auf, dass Sicherheitsverwahrte nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (**BaySvVollzG**) einen Anspruch auf das Führen von Telefongesprächen während der Freizeit haben. Unabhängig von den konkreten Unterschieden zwischen Sicherheitsverwahrung und Strafvollzug ist fraglich, ob bei Strafgefangenen generell von Gefahren durch Telefonie ausgegangen werden kann, wenn dies bei Sicherheitsverwahrten der

¹⁵² Reschke/Becker, Persönlicher Bericht vom 11. November 2021.

¹⁵³ Galli, Persönlicher Bericht vom 8. November 2021.; Oelbermann, Persönlicher Bericht vom 4. November; Reschke/Becker, Persönlicher Bericht vom 11. November 2021.

¹⁵⁴ Reschke/Becker, Persönlicher Bericht vom 11. November 2021.

gesetzlichen Regelung zufolge nicht der Fall ist. Jedenfalls deutet die gelebte Praxis in der Sicherheitsverwahrung darauf hin, dass ein Anspruch auf Telefonie parallel zur Regelung in Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BaySvVollzG möglich wäre. Sicherheitsverwahrten ist es darüber hinaus möglich, Anrufe von außerhalb der Anstalt selbstständig anzunehmen (siehe dazu schon unter **D.I.2.1.1b**).¹⁵⁵

1.2 SCHUTZ DES ANSTALTSKLIMAS

170 In den anekdotischen Berichten von Einzelpersonen aus den Jahren 2013 und 2014 wurde teilweise behauptet, dass telefonische Konflikte mit Personen außerhalb der Anstalt die Gefahr einer Verschlechterung des Anstaltsklimas mit sich bringen könnten.¹⁵⁶

171 Auch hier ist festzustellen, dass keinerlei empirische Belege für diese Vermutung vorliegen. Näher liegt hingegen, dass die Ermöglichung von sozialer Interaktion mit Personen außerhalb der Anstalt den Gefangenen die Perspektive eines Lebens nach der Haft immer wieder vor Augen führt und mithin zur Erhöhung der für Lockerungen erforderlichen Disziplin innerhalb der Haftanstalt führt. Außerdem wird die Anstaltspraxis so nicht als Hindernis für sozialen Kontakt nach außen wahrgenommen, sondern als kooperativer Partner in den Grenzen der zu verbüßenden Haftstrafe, was zu einer positiven Bewertung der JVA führen kann. Schließlich kann durch Kontakt zu Familie und andere Bezugspersonen Druck abgebaut werden, was dem Anstaltsklima zuträglich ist.¹⁵⁷

172 Den seltenen Fällen von Belästigungen durch Gefangene über das Telefon, die Mitgefangene bzw. Angehörige derselben betreffen und das Anstaltsklima gefährden, kann mit der Sperrung von einzelnen Rufnummern bzw. der technischen Verhinderung von Telefonaten innerhalb der Anstalt begegnet werden.

¹⁵⁵ So auch *Galli*, Persönlicher Bericht vom 8. November 2021.

¹⁵⁶ *Fährmann*, Resozialisierung und Außenkontakte im geschlossenen Vollzug, Berlin 2018, S. 256-277.

¹⁵⁷ Vgl. dazu *Gresko*, [Families visit prison from comfort of their homes](#), CorrectionsOne 2009; so auch *Galli*, Persönlicher Bericht vom 8. November 2021 über seine Erfahrungen als Anstaltsleiter der JVA Straubing mit über 300 Strafgefangenen.

173 Das Telefonieren mit dem Account und damit auf Kosten von Mitgefangenen kann durch das Angebot von Haftraumtelefonie minimiert werden.¹⁵⁸

174 Eine Studie aus den Vereinigten Staaten zeigt, dass die Reduzierung von Kommunikationsmöglichkeiten Sicherheitsprobleme in Anstalten sogar noch verstärken kann und zu einer deutlichen Zunahme von Überfällen durch die Gefangenen führen kann.¹⁵⁹ In einem Fall eskalierte allein aufgrund des begrenzten Zugangs zu legalen Möglichkeiten des Telefonierens eine Auseinandersetzung unter Gefangenen um geschmuggelte Mobiltelefone.¹⁶⁰

2. MEHRAUFWAND DURCH ZUNAHME DER GEFANGENENTELEFONIE

2.1 ALLGEMEINER MEHRAUFWAND

175 Gefangenentelefonie verursacht nur äußerst geringen Aufwand. Die Gefangenen-telefonie ist fast ausschließlich mit technischem (Ausstattung der Hafträume, Verlegung von Kabelleitungen und Anschaffung von Endgeräten) und – größtenteils von den Gefangenen zu tragendem – finanziellem Aufwand und nicht mit höherem Personalaufwand verbunden.¹⁶¹ Der Aufwand durch die Organisation der Telefonzeiten selbst hängt von der jeweiligen Umsetzungsart ab, wobei Haftraum- und Gangtelefonie keinen spezifischen Mehraufwand hervorrufen. Primär entsteht geringfügiger Organisationsaufwand durch die notwendige Anmeldung der Telefongespräche.

176 Darüber hinaus entsteht kaum weiterer Aufwand, bzw. sind hierfür Dritte zuständig.¹⁶² So ist bspw. die Abrechnung regelmäßig auf private Anbieter ausgelagert.¹⁶³

¹⁵⁸ Reschke/Becker, Persönlicher Bericht vom 11. November 2021 und *anonymisiert*, Mail vom 17. November 2021.

¹⁵⁹ Couloute, [Findings from Knox County, Tenn.: Replacing in-person visits with video calling is bad policy.](#)

¹⁶⁰ Thompson, [How a South Carolina Prison Riot Really Went Down.](#)

¹⁶¹ Das Land Berlin sorgt z.B. für die passive Infrastruktur. Der*die Anbieter stellt die aktiven Komponenten (z.B. Telefone, Provider) bereit und refinanziert diese mit den Einnahmen durch die Telefongebühren (Reschke/Becker, Persönlicher Bericht vom 11. November 2021).

¹⁶² Reschke/Becker, Persönlicher Bericht vom 11. November 2021.

¹⁶³ Mühlenmeier, [Zu diesen Bedingungen telefonieren Gefangene.](#)

177 Drohenden Gefahren kann durch sogenannte „White-“ und „Blacklists“ ohne viel Aufwand begegnet werden. Die zugelassenen bzw. gesperrten Rufnummern bleiben auch bei der Erhöhung von Frequenz und Länge der Telefonate gleich. Die Anstalten können auf bekannte Sicherheitsmaßnahmen zurückgreifen, allgemeiner Mehraufwand droht nicht (siehe dazu schon unter **D.I.2.1.4**).

178 Dabei ist selbst bei der jetzigen bayerischen Regelung davon auszugehen, dass bereits ein bestimmter, dem allgemeinen Vollzugsleben inhärenter Aufwand entsteht, da bereits jetzt Anträge auf Telefonie gestellt und über diese entschieden wird.

2.2 MEHRAUFWAND DURCH ÜBERWACHUNG

179 Auch durch anlassbezogene Überwachung entsteht kein derart großer Mehraufwand, dass Gefangenentelefonie in der Praxis unmöglich wäre, wie dies durch die Praxis in anderen Bundesländern und Staaten bestätigt wird (siehe dazu Rn. **126 ff.**). Ein stark erhöhter Aufwand ist allenfalls dann mit der Ausweitung von Telefonie verbunden, wenn nicht nur anlassbezogen, sondern grundsätzlich überwacht wird. Eine solche Praxis widerspricht aber bereits den einfachgesetzlichen Regelungen – auch der bayerischen.

180 Ein Mehraufwand kann jedoch durch die (Büro)Raumtelefonie entstehen, da bei dieser eine Aufsicht während des Telefonats zugegen ist. Ein solcher Aufwand lässt sich jedoch durch die Verwendung von Gang- und Haftraumtelefonie vermeiden.

2.3 VERGLEICH MIT ANDEREN KONTAKTMÖGLICHKEITEN

181 Der durch Telefonie entstehende Aufwand ist insbesondere im Vergleich mit anderen Formen der Kontaktmöglichkeiten als gering einzuschätzen.

182 Insbesondere Kontaktformen, die auch physischen Kontakt ermöglichen, sind regelmäßig mit erhöhtem Personalaufwand verbunden, da diese mit erhöhten Gefahren für die Anstaltssicherheit verbunden sind. Die Gefangenentelefonie hingegen bietet keinerlei Möglichkeit zum physischen Austausch und mithin auch keine Gefahr der körperlichen Auseinandersetzung oder des Austausches.

183

Auch Briefkorrespondenz ist schließlich für JVA's mit Aufwand verbunden. So müssen in Briefen teilweise sicherheitsrelevante Aspekte oder beleidigende Aussagen aufwändig und per Hand geschwärzt werden.

Jürgen Bering

Jonathan Schramm

E. ANHANG

I. ANHANG 1: ÜBERSICHT ZU DEN BEFRAGTEN PERSONENGRUPPEN IM RAHMEN DER ERSTELLUNG DES GUTACHTENS

| | | |
|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| Kerstin Becker | Vollzugsleiterin und ständige Vertreterin des Anstaltsleiters der Jugendstrafanstalt Berlin | Gespräch am 11. November 2021 (gemeinsam mit Christian Reschke) |
| Dr. Johann Endres | Leiter des Kriminologischen Dienstes des bayerischen Justizvollzugs | Mail vom 8. November 2021 |
| Dr. Jan Fährmann | Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit Berlin an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Promotion zum Thema „Resozialisierung und Außenkontakte im geschlossenen Vollzug“ (2018) | Gespräch am 25. Oktober 2021 |
| Dr. Thomas Galli | Anwalt im Strafvollzugs- und Strafvollstreckungsrecht, ehemaliger Abteilungsleiter der JVA Straubing und Anstaltsleiter der JVA's Zeithein und Torgau und Autor mehrerer Bücher (zuletzt „Weggesperrt – Warum Gefängnisse niemandem nützen“, 2020) | Gespräch am 8. November 2021 |

| | | |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| Irmtraut Gardeler | Mitarbeiterin des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein, Referat für Vollzugsgestaltung. | Mail vom 24. November 2021 |
| Dr. Olaf Heischel | Ehemaliger Strafverteidiger und Mitglied des Berliner Strafvollzugbeirats | Mail vom 8. November 2021 |
| Dr. Jan Oelbermann | Verwaltungsrichter, früherer Strafverteidiger mit Schwerpunkt auf Fragen des Strafvollzugs (u.a. Vertretung von Mandant*innen zur Frage der Höhe der Telefonkosten im Strafvollzug) | Gespräch am 4. November 2021 |
| Christian Reschke | Referent für Strafvollzug in der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung in Berlin und ehemaliger Bereichsleiter in verschiedenen Berliner Anstalten | Gespräch am 11. November 2021 (gemeinsam mit Kristin Becker) und Mail vom 17. November 2021 |
| <i>anonymisiert</i> | Mitarbeiterin der Senatorin für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen | Mail vom 17. November 2021 |
| Katharina Wolff | Leiterin des Referats C3 – Aus- und Fortbildung der Bediensteten, Behandlung, Soziale Dienste beim Ministerium der Justiz des Saarlandes | Mail vom 22. November 2021 |

II. ANHANG 2: ÜBERSICHT ZU DEN VORSCHRIFTEN ZUM ZUGANG ZU TELEFONGESPRÄCHEN IM STRAFVOLLZUG IN DEUTSCHLAND

| | |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Bund | Dem Gefangenen kann gestattet werden, Ferngespräche zu führen. (§ 32 Satz 2 StVollzG) |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------|

| | |
|------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Baden-Württemberg | Gefangenen kann gestattet werden, zu telefonieren. (§ 27 Abs. 1 JVollzGB III) |
| Bayern | Gefangenen kann in dringenden Fällen gestattet werden, Ferngespräche zu führen. (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG) |
| Berlin | Den Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche durch Vermittlung der Anstalt zu führen. (§ 33 Abs. 1 Satz 1 StVollzG Bln) |
| Brandenburg | Den Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen. (§ 38 Abs. 1 Satz 1 BbgJVollzG) |
| Bremen | Den Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen. Telefongespräche mit Angehörigen der Gefangenen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs sind zu gestatten. (§ 30 Abs. 1 BremStVollzG) |
| Hamburg | Den Gefangenen kann gestattet werden, auf eigene Kosten Telefongespräche zu führen. (§ 32 Abs. 1 Satz 1 HmbStVollzG) |
| Hessen | Den Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen. (§ 36 Abs. 1 HStVollzG) Ist ein Telekommunikationssystem eingerichtet, kann [...] die Teilnahme daran davon abhängig gemacht werden, dass die Gefangenen und die anderen Gesprächsbeteiligten in eine mögliche stichprobenartige Überwachung der Telekommunikation, auch zur Feststellung der Identität der Gesprächsbeteiligten, einwilligen. (§ 36 Abs. 3 HStVollzG) |
| Mecklenburg-Vorpommern | Den Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen. (§ 30 Abs. 1 Satz 1 StVollzG M-V) |

| | |
|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Niedersachsen | <p>In dringenden Fällen soll der oder dem Gefangenen gestattet werden Telefongespräche zu führen. (§ 33 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG)</p> <p>Der oder dem Gefangenen kann allgemein gestattet werden, Telefongespräche zu führen, wenn sie oder er sich mit zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt von der Vollzugsbehörde erlassenen Nutzungsbedingungen einverstanden erklärt. (§ 33 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG)</p> |
| Nordrhein-Westfalen | <p>Den Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche durch Vermittlung der Anstalt zu führen, soweit es die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt zulassen. (§ 24 Abs. 1 StVollzG NRW)</p> <p>Ist ein Telekommunikationssystem eingerichtet, kann Gefangenen die Teilnahme daran gestattet werden, soweit diese und ihre Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner in eine unregelmäßige Überwachung der Telekommunikation einwilligen. (§ 24 Abs. 3 Satz 1 StVollzG NRW)</p> |
| Rheinland-Pfalz | <p>Den Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen. (§ 37 Abs. 1 Satz 1 LJVollzG)</p> |
| Saarland | <p>Den Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen. (§ 30 Abs. 1 Satz 1 SLStVollzG)</p> |
| Sachsen | <p>Den Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen. (§ 30 Abs. 1 Satz 1 SächsStVollzG)</p> |
| Sachsen-Anhalt | <p>In dringenden Fällen soll dem Gefangenen gestattet werden, Telefongespräche zu führen. (§ 37 Abs. 1 Satz 1 JVollzGB I LSA)</p> <p>Dem Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen, wenn er sich mit den zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt von der Vollzugsbehörde</p> |

| | |
|--------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | erlassenen Nutzungsbedingungen einverstanden erklärt. (§ 37 Abs. 2 Satz 1 JVollzGB I LSA) |
| Schleswig-Holstein | Den Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen. (§ 46 Abs. 1 Satz 1 LStVollzG SH) |
| Thüringen | Den Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen. (§ 38 Abs. 1 Satz 1 ThürJVollzGB) |

III. ANHANG 3: ÜBERSICHT ZU DEN VORSCHRIFTEN ZUR ÜBERWACHUNG VON TELEFONGESPRÄCHEN IM STRAFVOLLZUG IN DEUTSCHLAND

| | |
|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bund | Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus diesen Gründen [Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung] erforderlich ist. (§§ 32 Satz 2, 27 Abs. 1 Satz 2 StVollzG) |
| Baden-Württemberg | Die Unterhaltung darf überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus diesen Gründen [Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung] erforderlich ist. (§§ 27 Abs. 2 Satz 1, 21 Abs. 1 Satz 2 JVollzGB III) |
| Bayern | Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus den in Abs. 1 genannten Gründen [Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung] erforderlich ist. (Art. 35 Abs. 1 Satz 2, 30 Abs. 2 Satz 1 BayStVollzG) |
| Berlin | Gespräche dürfen nur überwacht werden, soweit es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist. (§§ 33 Abs. 1 Satz 2, 32 Abs. 1 StVollzG Bln) |
| Brandenburg | Gespräche dürfen überwacht werden, soweit es im Einzelfall 1. aus Gründen der Sicherheit, 2. bei den Straf- und Jugendstrafgefangenen wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder 3. bei jungen Gefangenen aus Gründen |

| | |
|------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | der Erziehung erforderlich ist. (§§ 38 Abs. 1 Satz 2, 37 Abs. 1 BbgJVollzG) |
| Bremen | Gespräche dürfen nur überwacht werden, soweit es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist. (§§ 30 Abs. 1 Satz 3, 29 Abs. 1 BremStVollzG) |
| Hamburg | Die Gespräche dürfen aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden. (§ 32 Abs. 1 Satz 2 HmbStVollzG) |
| Hessen | <p>Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus den in Satz 1 genannten Gründen [Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder aus Gründen der Behandlung] erforderlich ist, und, soweit sie besondere Kategorien personenbezogener Daten nach § 41 Nr. 15 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes zum Gegenstand hat, unbedingt erforderlich ist. (§§ 36 Abs. 2 Satz 1, 34 Abs. 4 Satz 2 HStVollzG)</p> <p>Ist ein Telekommunikationssystem eingerichtet, kann [...] die Teilnahme daran davon abhängig gemacht werden, dass die Gefangenen und die anderen Gesprächsbeteiligten in eine mögliche stichprobenartige Überwachung der Telekommunikation, auch zur Feststellung der Identität der Gesprächsbeteiligten, einwilligen. (§ 36 Abs. 3 HStVollzG)</p> |
| Mecklenburg-Vorpommern | Gespräche dürfen im Einzelfall akustisch überwacht werden, soweit es wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist. (§§ 30 Abs. 1 Satz 2, 29 Abs. 1 StVollzG M-V) |
| Niedersachsen | Die akustische Überwachung ist nur zulässig, wenn dies im Einzelfall zur Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der |

| | |
|---------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | <p>Anstalt erforderlich ist. (§§ 33 Abs. 1 Satz 2, 28 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG)</p> <p>Die Unterhaltung kann zeitversetzt überwacht und zu diesem Zweck gespeichert werden. (§ 33 Abs. 1 Satz 5)</p> <p>Der oder dem Gefangenen kann allgemein gestattet werden, Telefongespräche zu führen, wenn sie oder er sich mit zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt von der Vollzugsbehörde erlassenen Nutzungsbedingungen einverstanden erklärt. (§ 33 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG)</p> |
| Nordrhein-Westfalen | <p>Die Anstaltsleitung kann eine Überwachung der Telefongespräche aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder der Behandlung anordnen. (§ 24 Abs. 2 Satz 1 StVollzG NRW)</p> <p>Ist ein Telekommunikationssystem eingerichtet, kann Gefangenen die Teilnahme daran gestattet werden, soweit diese und ihre Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner in eine unregelmäßige Überwachung der Telekommunikation einwilligen. (§ 24 Abs. 3 Satz 1 StVollzG NRW)</p> |
| Rheinland-Pfalz | <p>Gespräche dürfen überwacht werden, soweit es im Einzelfall 1. aus Gründen der Sicherheit, 2. bei Strafgefangenen und Jugendstrafgefangenen wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder 3. bei jungen Gefangenen aus Gründen der Erziehung erforderlich ist. (§§ 37 Abs. 1 Satz 2, 36 Abs. 1 Satz 1 LJVollzG)</p> |
| Saarland | <p>Gespräche dürfen nur überwacht werden, soweit es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist. (§§ 30 Abs. 1 Satz 2, 29 Abs. 1 Satz 1 SLStVollzG)</p> |
| Sachsen | <p>Gespräche dürfen nur überwacht werden, soweit es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung in der</p> |

| | |
|--------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | Anstalt erforderlich ist. (§ 30 Abs. 1 Satz 2, 29 Satz 1 Sächs-StVollzG) |
| Sachsen-Anhalt | <p>Die Unterhaltung kann zeitversetzt überwacht und nach Maßgabe des § 31 des Vierten Buches Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt weiterverarbeitet werden. (§ 37 Abs. 1 Satz 5 JVollzGB I LSA)</p> <p>Besuche werden akustisch nur überwacht, soweit es im Einzelfall 1. aus Gründen der Sicherheit, 2. bei dem Strafgefangenen oder dem Jugendstrafgefangenen wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels, 3. bei dem jungen Gefangenen aus Gründen der Erziehung oder 4. zur Umsetzung einer Anordnung nach § 119 der Strafprozessordnung erforderlich ist. (§§ 37 Abs. 1 Satz 2, 36 Abs. 2 Satz 1)</p> <p>Dem Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen, wenn er sich mit den zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt von der Vollzugsbehörde erlassenen Nutzungsbedingungen einverstanden erklärt. (§ 37 Abs. 2 Satz 1 JVollzGB I LSA)</p> |
| Schleswig-Holstein | Eine akustische Überwachung ist nur zulässig, soweit es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist. (§§ 46 Abs. 1 Satz 2, 44 Abs. 2 Satz 2, LStVollzG SH) |
| Thüringen | Gespräche dürfen überwacht werden, soweit es im Einzelfall 1.aus Gründen der Sicherheit, 2.bei den Straf- und Jugendstrafgefangenen wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels, 3.bei jungen Gefangenen aus Gründen der Erziehung oder 4.zur Umsetzung einer Anordnung nach § 119 Abs. 1 erforderlich ist. (§§ 38 Abs. 1 Satz 2, 37 Abs. 1 ThürJVollzGB) |

F. LITERATURVERZEICHNIS

- Abgeordnetenhaus Berlin* Mitteilung zur Kenntnisnahme vom 6. Juni 2021: Umsetzung des Beschlusses der 78. Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 17.03.2016 – Pilotprojekt „Resozialisierung durch Digitalisierung“ im Berliner Justizvollzug, AB-Drs. 18/1988, verfügbar unter <<https://www.parlament-berlin.de/ados/18/IIIP-len/vorgang/d18-1988.pdf>> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).
- Arloth, Frank /
Krä, Horst* StVollzG, Strafvollzugsgesetze Bund und Länder Kommentar, 4. Auflage, München 2017.
- Artinopoulou, Vasiliki /
Kamarakis, Evangelos* Prison conditions in Greece, herausgegeben vom European Prison Observatory, Rom 2019, verfügbar unter <<http://www.prisonobservatory.org/upload/PrisonconditionsGreece.pdf>> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).
- Barrick, Kelle /
Lattimore, Pamela K. /
Visher, Christy A.* Reentering Women: The Impact of Social Ties on Long-Term Recidivism, *The Prison Journal* 2014, S. 279-304.
- Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Hamburg* Artikel vom 18. April 2020, verfügbar unter <<https://www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/13864988/2020-04-18-jb-vollzug-in-hamburg-gibt-einfache-handys-an-gefangene-aus/>> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).
- Couloute, Lucius* Findings from Knox County, Tenn.: Replacing in-person visits with video calling is bad policy, Prison Policy Initiative, verfügbar unter <https://www.prisonpolicy.org/blog/2018/01/30/knox_report/> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).

*Crétenot, Marie /
Liaras, Barbara*

Prison conditions in France, herausgegeben vom European Prison Observatory, Rom 2019, verfügbar unter <<http://www.prisonobservatory.org/upload/PrisonconditionsinFrance.pdf>> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).

Der Tagesspiegel

Berliner Gefangene bekommen Internetzugang – ohne Soziale Netzwerke, Artikel vom 6. Juli 2021, verfügbar unter <<https://www.tagesspiegel.de/berlin/resozialisierung-digital-berliner-gefangene-bekommen-internetzugang-ohne-soziale-netzwerke/27397936.html>> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).

*Dores, António Pedro /
Pontes, Nuno /
Loureiro, Ricardo*

Prison conditions in Portugal, herausgegeben vom European Prison Observatory, Rom 2019, verfügbar unter <<http://www.prisonobservatory.org/upload/PrisonconditioninPortugal.pdf>> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).

Engelhardt, Thorsten

Skype im Knast: Bildschirm-Blick nach draußen, Artikel vom 13. Februar 2015, Lippische Landes-Zeitung, verfügbar unter <https://www.jva-detmold.nrw.de/aufgaben/projekte/10_Internettelefonie/Lippische-Landes-Internetbeitrag-13_02_2015.pdf> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).

Europarat

Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen vom 1. Juli 2020, Rec(2006)2-rev, verfügbar unter <<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680a346cb>> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).

- Europarat* Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen vom 11. Januar 2006, Rec(2006)2, verfügbar unter <<https://rm.coe.int/european-prison-rules-978-92-871-5982-3/16806ab9ae>> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).
- Europarat, Europäischer Ausschuss für Kriminalitätsprobleme (CDPC)* Explanatory Memorandum to Recommendation CM / Rec(2018)5 concerning children with imprisoned parents, 2018, verfügbar unter <<https://rm.coe.int/expla-%20natory-memorandum-to-cm-recommendation-%202018-5-eng/16807b3439>> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).
- Fährmann, Jan* Resozialisierung und Außenkontakte im geschlossenen Vollzug, Berlin 2018.
- Feest, Johannes / Lesting, Wolfgang / Lindemann, Michael* Strafvollzugsgesetze Kommentar (AK-StVollzG), 7. Auflage, Köln 2017.
- Fiebig, Peggy* Vernetzt im Knast, Beitrag vom 2. Februar 2018, Deutschlandfunk Kultur, verfügbar unter <<https://www.deutschlandfunkkultur.de/resozialisierung-durch-digitalisierung-vernetzt-im-knast-100.html>> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).
- Frantz, Michael* Jail Time: What You Need to Know Before You Go to Federal Prison!, Dog Ear Publishing 2009.
- Gilna, Derek* The Fight Over Cellphones in Prisons Rages On, Prison Legal News 32, 9, verfügbar unter <<https://www.prisonlegal-news.org/news/2021/sep/1/fight-over->

- cellphones-prisons-rages/> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).
- Gresko, Jessica* Families visit prison from comfort of their homes, CorrectionsOne 2009, verfügbar unter <<https://www.prisonlegal-news.org/news/2021/sep/1/fight-over-cellphones-prisons-rages/>> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).
- Holtz, Titia A.* Reaching Out From Behind Bars: The Constitutionality of laws – Barring Prisoners From the Internet, Brooklyn Law Review, Vol. 67, Issue 3, S. 855 ff., verfügbar unter <<https://brooklynworks.brooklaw.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1685&context=blr>> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).
- insidetime – the National Newspaper for Prisoners & Detainees* Prisoners should be online, says Dominic Raab, Artikel vom 15. November 2021, verfügbar unter <<https://insidetime.org/prisoners-should-be-online-says-dominic-raab/>> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).
- JVA Freiburg* Informationen zu Skype-Videotelefonie, verfügbar unter <<https://jva-freiburg.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Service/Informationen+zu+Skype-Videotelefonie>> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).
- JVA München* Hinweise zum Skype-Videochat, verfügbar unter <<https://www.justiz.bayern.de/justizvollzug/anstalten/jva-muenchen/>> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).
- JVA Trier* Websitehinweise zu Skype-Telefonie, verfügbar unter <<https://jvatr.justiz.rlp.de/de/service->

- informationen/besuchsregelung/nutzungsbedingungen-skype-videobesuch/> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).
- Katholische Gefängnisseelsorge in Deutschland e. V.* Skype, Artikel, verfügbar unter <<https://gefaengnisseelsorge.net/skype>> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).
- Katona, Nora / Hamedl, Philipp* Prison conditions in Austria, herausgegeben vom European Prison Observatory, Rom 2019, verfügbar unter <https://drive.google.com/file/d/1Lg1JB_Snyi_Urb_felDa-5Okj_8FS-3/view> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).
- Kaufmann, Annelie* Teure Gespräche im Gefängnis: 12.000 € Telefonkosten, Legal Tribute Online, Artikel vom 12. August 2014, verfügbar unter <<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/lg-stendal-telefon-kosten-gefaengnis/>> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).
- Kładoczny, Piotr / Wolny, Marcin* Prison conditions in Poland, herausgegeben vom European Prison Observatory, Rom 2019, verfügbar unter <http://www.prisonobservatory.org/upload/Prison_Poland.pdf> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).
- Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern* Antwort auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Jacqueline Bernhardt vom 22. November 2019, MV-Drs. 7/4318, S. 2 f., verfügbar unter <https://www.dokumentation.landtag-mv.de/parldok/dokument/44829/ueberwachung_der_telekommunikation_in_justizvollzugsanstalten.pdf> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).
- Laubenthal, Klaus* Strafvollzug, 8. Auflage, Berlin 2019.

- Laubenthal, Klaus /
Nestler, Nina /
Neubacher, Frank /
Verrel, Torsten*
- Strafvollzugsgesetze, 12. Auflage, München 2015.
- Marietti, Susanna*
- Prison Conditions in Italy, herausgegeben vom European Prison Observatory, 2. Auflage, Rom 2019, verfügbar unter https://drive.google.com/file/d/1uXUXA-TaMb0rJUyHqzHXr14r49_mAv3Xv/view (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021), S. 455-482.
- Marietti, Susanna /
Scandurra, Alessio*
- Have prisons learnt from Covid-19? How the world has reacted to the pandemic behind the bars, *Antigone Journal* 1/2020, verfügbar unter https://www.antigone.it/rivista-archivio/Rivista_Anno_XV_N1.pdf (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).
- McDougall, Cynthia /
Pearson, Dominic /
Torgerson, David /
Garcia-Reyes, Maria*
- The effect of digital technology on prisoner behavior and reoffending: A natural stepped-wedge design. *Journal of Experimental Criminology* 2017, Issue 13, S. 455-482.
- Minnesota Department of Corrections*
- The Effects of Prison Visitation on Offender Recidivism, 2011, verfügbar unter <https://nicic.gov/effects-prison-visitation-offender-recidivism> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).
- Morgenroth, Juliane*
- In diesem Sächsischen Knast dürfen Gefangene jetzt kostenlos Skypen!, Artikel vom 25. März 2017, Tag24, verfügbar unter <https://www.tag24.de/nachrichten/gefaengnis-knast-skype-gefangene-jva-zeithain-sachsen-knackis-besuche-insassen-230564> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).

Mühlenmeier, Lennart

Zu diesen Bedingungen telefonieren Gefangene, Artikel vom 11. September 2021, verfügbar unter <<https://netzpolitik.org/2020/telio-gmbh-und-der-staat-zu-diesen-bedingungen-telefonieren-gefangene/>> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).

Niedersächsisches Justizministerium

Pressemitteilung vom 17. April 2020, verfügbar unter <<https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/videotelefonie-in-den-gefangnissen-ausgeweitet-187548.html>> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).

*Ocaña, Monica Aranda /
Cuéllar, Alejandro Forero*

Prison conditions in Spain, herausgegeben vom European Prison Observatory, Rom 2019, verfügbar unter <<https://drive.google.com/file/d/19Wer3C6Tvrk-BLoriEpBgtSz1VnhKH5uf/view>> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).

*Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V. – FragDenStaat*

Übersicht zu „Verträge zwischen Ihrem Land und Telio GmbH“, verfügbar unter <<https://fragdenstaat.de/projekt/vertrage-zwischen-ihrem-land-und-telio-gmbh/>> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).

Petersilia, Joan

When Prisoners Come Home, Oxford University Press, New York 2006.

Pollux, Maximilian

„Ich wollte mehr sein als diese Haftstrafe“ – Interview, Bundeszentrale für politische Bildung, verfügbar unter <<https://www.bpb.de/apuz/gebraengnis-2021/341766/ich-wollte-mehr-sein-als-diese-haftstrafe-ein-gespraech>> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).

Puolakka, Pia

Towards digitalisation of prisons: Finland's Smart Prison Project, Artikel vom 6. Juli 2021,

- Rabuy, Bernadetta /
Wagner, Peter*
- Penal Reform International, verfügbar unter <<https://www.penalreform.org/blog/towards-digitalisation-of-prisons-finlands-smart-prison-project/>> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).
- Schulze, Tobias*
- Screening Out Family Time: The for-profit video visitation industry in prisons and jails, Prison Policy Initiative, 2015, verfügbar unter <<https://www.prisonpolicy.org/visitation/report.html>> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).
- Schwind, Hans-Dieter /
Böhm, Alexander /
Jehle, Jörg-Martin /
Laubenthal, Klaus*
- Verfassungsbeschwerde zu Gefängnissen: Anrufen soll billiger werden, Artikel vom 28. November 2017, taz, verfügbar unter <<https://taz.de/Verfassungsbeschwerde-zu-Gefangnissen/!5466547/>> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).
- Senat der Freien und Hansestadt
Hamburg*
- Strafvollzugsgesetz: Bund und Länder, 7. Auflage, Berlin 2020.
- Senat von Berlin*
- Antwort auf die Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Cansu Özdemir vom 26. August 2021, Drs. 22/1195, verfügbar unter <https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/72347/erfahrungen_mit_der_nutzung_von_mobiltelefonen_durch_gefangene.pdf> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).
- Antwort auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Niklas Schrader und Sebastian Schlüsselburg vom 9. Oktober 2019, AB-Drs. 18 / 21 227, verfügbar unter <<https://pardok.parlament->

- berlin.de/starweb/adis/ci-tat/VT/18/SchrAnfr/s18-21227.pdf> (zuletzt abgerufen am 30. November 2021).
- Senat von Berlin* Antwort auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Sven Rissmann vom 26. April 2017, AB-Drs. 18/11 111, S 1, verfügbar unter <<https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/be/18/11113.pdf>> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).
- Shults, Peter R.* Calling the Supreme Court: Prisoners' constitutional Right to Telephone Use, Boston University Law Review, Vol. 92, verfügbar unter <<https://www.bu.edu/law/journals-archiv/bulr/documents/shults.pdf>> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021), S. 368-403.
- Silvestri, Arianna* Prison conditions in the United Kingdom, herausgegeben vom European Prison Observatory, Rom 2013, verfügbar unter <<http://www.prisonobservatory.org/upload/PrisonconditionintheUK.pdf>> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).
- Süddeutsche Zeitung* Häftlinge wollen länger telefonieren, Artikel vom 10. Juni 2021, verfügbar unter <<https://www.sueddeutsche.de/bayern/justiz-haeftlinge-wollen-laenger-telefonieren-1.5317640>> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).
- Süddeutsche Zeitung (über Deutsche Presse Agentur)* Besuche eingeschränkt: Videotelefonie für Gefangene, Artikel vom 19. März 2020, verfügbar unter <<https://www.sueddeutsche.de/gesundheit/krankheiten-dresden-besuche-eingeschaenkt-videotelefonie-fuer-gefangene-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-200319-99->

- 394589> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).
- T-Online* Gefängnis erlaubt Skype für Inhaftierte, Artikel vom 14. November 2018, verfügbar unter <https://www.t-online.de/digital/internet/id_84776468/hohenleuben-gefaengnis-erlaubt-skype-fuer-inhaftierte.html> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).
- TELIO Communications GmbH* „Häufig gestellte Fragen“ auf der Website des Unternehmens, verfügbar unter <<https://www.mytel.io/de/help.html>> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).
- Thiele, Christoph* Ehe- und Familienschutz im Strafvollzug, Greifswald 2016.
- Thompson, Heather Ann* How a South Carolina Prison Riot Really Went Down, New York Times 2018, verfügbar unter <<https://www.nytimes.com/2018/04/28/opinion/how-a-south-carolina-prison-riot-really-went-down.html>> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).
- Tighe, Siobhann* Prisoners allowed access to adult films and internet, British Broadcasting Corporation, Artikel vom 22. April 2016, verfügbar unter <<https://www.bbc.com/news/world-europe-36067653>> (zuletzt aufgerufen am 17. November 2021).
- Wagner, Peter / Jones, Alexi* State of Phone Justice: Local jails, state prisons and private phone provider, Pressemitteilung der Prison Policy Initiative, verfügbar unter <https://www.prisonpolicy.org/phones/state_of_phone_justice.html> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).

Weil, Nicholas H.

Dialing While Incarcerated: Calling for Uniformity Among Prison Telephone Regulation, *Washington University Journal of Law & Policy*, Vol. 19, verfügbar unter <https://openscholarship.wustl.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1387&context=law_journal_law_policy> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021), S.427-450.

Westfalen-Blatt

Häftlinge nutzen Skype, Artikel vom 8. August 2020, verfügbar unter <<https://www.westfalenblatt.de/owl/kreis-herford/herford/haftlinge-nutzen-skype-829492>> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).

Wieneke, Tanja

Internet in geschlossenen Haftanstalten des männlichen Erwachsenenvollzugs, 2019, verfügbar unter <<https://monarch.qucosa.de/api/qucosa%3A33674/attachment/ATT-0/>> (zuletzt aufgerufen am 30. November 2021).